

# 162 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 11 13

## Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Zustellung behördlicher Schrift- stücke und die Änderung zustellrechtlicher Vorschriften (Zustellgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### ABSCHNITT I

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Zustellung der von Gerichten und Verwaltungsbehörden in Vollziehung der Gesetze abzuschickenden Schriftstücke sowie die durch sie vorzunehmende Zustellung von Schriftstücken ausländischer Behörden.

(2) Für die Zustellung von Schriftstücken der Gerichte und Verwaltungsbehörden durch Organe der Post gelten, soweit nicht dieses Bundesgesetz selbst Regelungen trifft, die Vorschriften über die Zustellung von Postsendungen.

(3) Bei Zustellungen ohne Zustellnachweis durch Organe der Post gelten neben den Vorschriften über die Zustellung von Postsendungen nur die §§ 6, 7, 8 Abs. 1, 9 bis 12 und sinngemäß auch 26 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes.

##### Durchführung der Zustellungen

§ 2. Soweit die für das Verfahren geltenden Rechtsvorschriften nicht eine andere Form der Zustellung vorsehen, sind die Schriftstücke durch Organe der Post, durch Organe der Behörden oder, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit gelegen ist, durch Organe der Gemeinden zuzustellen.

##### Stellung des Zustellers

§ 3. Die Person, die mit der Vornahme der Zustellung betraut ist (Zusteller), handelt hinsichtlich der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Zustellung als Organ der Behörde, in deren Namen das Schriftstück zugestellt werden soll.

#### Abgabestelle

§ 4. Abgabestelle im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Ort, an dem die Sendung dem Empfänger zugestellt werden darf, nämlich die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch der Ort der Amtshandlung.

#### Ausstattung der Schriftstücke

§ 5. (1) Soll das Schriftstück durch die Post zugestellt werden, so ist es der Post als Sendung mit daran befestigtem abtrennbarem Rückschein zu übergeben. Auf der Sendung und dem Rückschein sind der Empfänger, die Abgabestelle und die Behörde, in deren Namen zugestellt werden soll, sowie für die Zustellung sonst notwendige Vermerke anzugeben. Bei Verwendung von Fensterbriefumschlägen dürfen die notwendigen Angaben auch auf dem Inhalt der Sendung angebracht werden, wenn sie durch das Fenster des Briefumschlages sichtbar sind.

(2) Der Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Schriftstücke, die durch die Behörde oder die Gemeinde zugestellt werden sollen, sofern die für die Zustellung erforderlichen Angaben dem Zusteller nicht auf andere Weise bekanntgegeben werden.

#### Mehrmalige Zustellung

§ 6. Wird eine Sendung mehrmals gültig zugestellt, so ist die erste Zustellung maßgebend.

#### Heilung von Zustellmängeln

§ 7. Unterlaufen bei der Zustellung Mängel, so gilt sie als in dem Zeitpunkt vollzogen, in dem das Schriftstück der Person, für die es bestimmt ist (Empfänger), tatsächlich zugekommen ist.

#### Änderung der Abgabestelle

§ 8. (1) Eine Person, die während eines sie betreffenden Verfahrens, von dem sie Kennt-

nis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wird diese Mitteilung unterlassen, so ist, soweit die Verfahrensvorschriften nicht anderes vorsehen, die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen, falls eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

#### **Zustellbevollmächtigter**

§ 9. (1) Ist eine im Inland wohnende Person gegenüber der Behörde zum Empfang von Schriftstücken bevollmächtigt, so hat die Behörde, sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, diese Person als Empfänger zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, gilt die Zustellung in dem Zeitpunkt als vollzogen, in dem das Schriftstück dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist.

(2) Haben mehrere Personen einen gemeinsamen Zustellbevollmächtigten, so ist mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung des Schriftstückes an ihn die Zustellung an alle diese Personen bewirkt. Hat eine Person mehrere Zustellbevollmächtigte, so ist die Zustellung bewirkt, wenn sie auch nur an einen von ihnen vorgenommen worden ist.

(3) Wird ein Anbringen von mehreren Personen gemeinsam eingebracht, so gilt im Zweifel die an erster Stelle genannte Person als gemeinsamer Zustellbevollmächtigter.

#### **Namhaftmachung eines Zustellbevollmächtigten**

§ 10. Einer sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhaltenden Partei oder einem solchen Beteiligten kann von der Behörde aufgetragen werden, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden mindestens zweiwöchigen Frist für ein bestimmtes oder für alle bei dieser Behörde anhängig werdenden, sie betreffenden Verfahren einen im Inland wohnhaften Zustellbevollmächtigten namhaft zu machen. Wird dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen, so wird die Zustellung ohne Zustellversuch durch Hinterlegung bei der Behörde vorgenommen. Die Aufforderung, einen Zustellbevollmächtigten namhaft zu machen, muß einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

#### **Besondere Fälle der Zustellung**

§ 11. (1) Zustellungen im Ausland sind nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen.

(2) Zur Vornahme von Zustellungen an Personen oder internationale Organisationen, denen völkerrechtliche Privilegien und Immunitäten zustehen, ist unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder Sitz die Vermittlung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

(3) Zustellungen an Mitglieder von Einheiten, die auf Ersuchen einer internationalen Organisation oder der Liga der Rot-Kreuz-Gesellschaften um Hilfeleistung ins Ausland entsendet wurden, sind im Wege des Vorgesetzten der Einheit vorzunehmen.

#### **Zustellung ausländischer Schriftstücke im Inland**

§ 12. Zustellungen von Schriftstücken ausländischer Behörden im Inland sind nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen, mangels solcher nach diesem Bundesgesetz vorzunehmen. Ersuchen um Einhaltung einer bestimmten davon abweichenden Vorgangsweise kann jedoch entsprochen werden, wenn eine solche Zustellung mit den Grundsätzen der österreichischen Rechtsordnung vereinbar ist.

### **ABSCHNITT II**

#### **Vornahme der Zustellung**

##### **Zustellung an den Empfänger**

§ 13. (1) Die Sendung ist dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. Ist aber auf Grund einer Anordnung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichtes an eine andere Person als den Empfänger zuzustellen, so tritt diese an die Stelle des Empfängers.

(2) Bei Zustellungen durch die Post darf auch an eine vom Empfänger gegenüber der Post zur Empfangnahme der Sendung bevollmächtigte Person zugestellt werden, soweit nicht eine solche Zustellung durch einen Vermerk auf der Sendung ausgeschlossen ist.

(3) Bei Zustellung durch Organe der Behörde oder Organe der Gemeinde gilt der Abs. 2 sinngemäß.

(4) Ist der Empfänger keine natürliche Person, so ist die Sendung einem zur Empfangnahme befugten Vertreter zuzustellen.

(5) Ist der Empfänger eine zur Parteienvertretung gesetzlich befugte Person, so darf die Sendung an jeden in der Kanzlei anwesenden Angestellten des Parteienvertreters zugestellt werden, es sei denn, daß diese Person wegen ihres Interesses an der Sache oder auf Grund einer zuvor der Behörde schriftlich abgegebenen Erklärung des Parteienvertreters durch einen Vermerk auf der Sendung und den Rückschein von der Zustellung ausgeschlossen ist. Bei Zustellungen durch die Post ist eine solche Zustellung auch dann ausgeschlossen, wenn sich der Parteienvertreter bei der Post schriftlich dagegen ausgesprochen hat.

(6) Außerhalb der Abgabestelle kann vorbehaltlich des § 24 rechts wirksam nur zugestellt werden, wenn die Annahme der Sendung nicht verweigert wird.

(7) Ist keine Abgabestelle im Inland vorhanden, so darf an jedem Ort zugestellt werden, an dem der Empfänger angetroffen wird.

§ 14. Untersteht der Empfänger einer Anstaltsordnung und dürfen ihm auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Sendungen nur durch den Leiter der Anstalt oder durch eine von diesem bestimmte Person oder durch den Untersuchungsrichter ausgehändigt werden, so ist die Sendung dem Leiter der Anstalt oder der von ihm bestimmten Person vom Zusteller zur Vornahme der Zustellung zu übergeben.

§ 15. (1) Zustellungen an Personen, die den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leisten, sind durch das unmittelbar vorgeetzte Kommando vorzunehmen.

(2) Bei sonstigen Zustellungen in Kasernen oder auf anderen militärisch genutzten Liegenschaften ist das für deren Verwaltung zuständige Kommando vorher davon in Kenntnis zu setzen. Auf Verlangen des Kommandos ist ein von ihm zu bestimmender Soldat dem Zusteller beizugeben.

#### Ersatzzustellung

§ 16. (1) Kann die Sendung nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung).

(2) Ersatzempfänger kann jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die — außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt — zur Annahme bereit ist.

(3) An Personen, die von der Behörde wegen ihres Interesses an der Sache oder auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Empfängers durch einen Vermerk auf der Sendung und dem Rückschein von der Ersatzzustellung ausgeschlossen sind, darf nicht zugestellt werden. Das gleiche gilt bei Zustellungen durch die Post, wenn sich der Empfänger schriftlich bei der Post gegen eine solche Ersatzzustellung ausgesprochen hat.

#### Hinterlegung

§ 17. (1) Kann die Sendung an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 4 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Schriftstück im Falle der Zustellung durch die Post beim zuständigen Postamt, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in den für die Abgabestelle bestimmten Briefkasten (Briefeinwurf, Hausbrieffach) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Die hinterlegte Sendung ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Sendung erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Sendungen gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 4 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnten, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem die hinterlegte Sendung behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 oder die im § 21 Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

#### Nachsendung

§ 18. (1) Hält sich der Empfänger nicht regelmäßig (§ 17 Abs. 1) an der Abgabestelle auf, so ist die Sendung an eine andere inländische Abgabestelle nachzusenden, wenn sie

1. durch die Post zugestellt werden soll und nach den für die Beförderung von Postsendungen geltenden Vorschriften die Nachsendung vorgesehen ist;
2. durch die Behörde selbst oder eine Gemeinde zugestellt werden soll, die neue Abgabestelle ohne Schwierigkeit festgestellt werden kann und im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde oder der Gemeinde liegt.

(2) Sendungen, deren Nachsendung durch einen auf ihnen angebrachten Vermerk ausgeschlossen ist, sind nicht nachzusenden.

#### Zurückstellung an die Behörden

§ 19. (1) Sendungen, die weder zugestellt werden können noch nachzusenden sind oder die zwar durch Hinterlegung zugestellt, aber nicht abgeholt worden sind, sind der Behörde zurückzustellen.

(2) Auf der Sendung ist der Grund der Zurückstellung zu vermerken.

### Verweigerung der Annahme

§ 20. (1) Verweigert der Empfänger oder ein im gemeinsamen Haushalt mit dem Empfänger lebender Ersatzempfänger die Annahme ohne Vorliegen des im § 13 Abs. 6 genannten oder eines anderen gesetzlichen Grundes, so ist die Sendung an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, nach § 17 ohne die dort vorgesehene schriftliche Verständigung zu hinterlegen.

(2) Zurückgelassene Sendungen gelten damit als zugestellt.

(3) Wird dem Zusteller der Zugang zur Abgabestelle verwehrt, verleugnet der Empfänger seine Anwesenheit, oder läßt er sich verleugnen, so gilt dies als Verweigerung der Annahme.

### Zustellung zu eigenen Händen

§ 21. (1) Dem Empfänger zu eigenen Händen zuzustellende Sendungen dürfen nicht an einen Ersatzempfänger zugestellt werden.

(2) Kann die Sendung beim ersten Zustellversuch nicht zugestellt werden, so ist der Empfänger schriftlich unter Hinweis auf die sonstige Hinterlegung zu ersuchen, zu einer gleichzeitig zu bestimmenden Zeit an der Abgabestelle zur Annahme des Schriftstückes anwesend zu sein. Dieses Ersuchen ist in den für die Abgabestelle bestimmten Briefkasten (Briefeinwurf, Hausbrieffach) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Zur angegebenen Zeit ist ein zweiter Zustellversuch durchzuführen. Ist auch dieser erfolglos, so ist nach § 17 zu hinterlegen.

### Zustellnachweis

§ 22. (1) Die Zustellung ist vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden.

(2) Der Übernehmer der Sendung hat die Übernahme durch Unterfertigung des Zustellnachweises unter Beifügung des Datums und, soweit er nicht der Empfänger ist, seines Naheverhältnisses zu diesem zu bestätigen. Verweigert der Übernehmer die Bestätigung, so hat der Zusteller die Tatsache der Verweigerung, das Datum und gegebenenfalls das Naheverhältnis des Übernehmers zum Empfänger auf dem Zustellnachweis zu vermerken.

(3) Der Zustellnachweis ist unverzüglich an die Behörde zurückzusenden.

### Hinterlegung ohne Zustellversuch

§ 23. (1) Ist eine Sendung auf behördliche Anordnung ohne vorhergehenden Zustellversuch

zu hinterlegen, so ist sie sofort beim Postamt, dem Gemeindeamt oder bei der Behörde selbst zur Abholung bereit zu halten.

(2) Die Hinterlegung ist vom Postamt oder vom Gemeindeamt auf dem Zustellnachweis, von der Behörde auch auf andere Weise zu beurkunden.

(3) Soweit dies möglich ist, ist der Empfänger durch eine an die angegebene inländische Abgabestelle zuzustellende schriftliche Verständigung oder durch mündliche Mitteilung an Personen, von denen der Zusteller annehmen kann, daß sie mit dem Empfänger in Verbindung treten können, von der Hinterlegung zu unterrichten.

(4) Die so hinterlegte Sendung gilt mit dem ersten Tag der Hinterlegung als zugestellt.

### Unmittelbare Ausfolgung bei der Behörde

§ 24. Ein bereits versandbereites Schriftstück kann dem Empfänger unmittelbar bei der Behörde gegen eine schriftliche Übernahmebestätigung ausgefolgt werden.

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

§ 25. (1) Zustellungen an Personen, deren Abgabestelle unbekannt ist, oder an eine Mehrheit von Personen, die der Behörde nicht bekannt sind, können, wenn es sich nicht um ein Strafverfahren handelt, kein Zustellbevollmächtigter bestellt ist und nicht gemäß § 8 vorzugehen ist, durch Anschlag an der Amtstafel, daß ein zuzustellendes Schriftstück bei der Behörde liegt, vorgenommen werden. Findet sich der Empfänger zur Empfangnahme des Schriftstückes (§ 24) nicht ein, so gilt, wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Zustellung als bewirkt, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.

(2) Der Behörde bleibt es anheimgestellt, die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise zu ergänzen.

§ 26. (1) Dieser Abschnitt gilt sinngemäß auch für Zustellungen ohne Zustellnachweis, die durch die Behörde oder die Gemeinde vorgenommen werden. Das zuzustellende Schriftstück gilt als zugestellt, wenn es in den für die Abgabestelle bestimmten Briefkasten (Briefeinwurf, Hausbrieffach) eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wurde.

(2) Zustellungen im Sinne des Abs. 1 gelten als mit dem dritten Werktag nach der Übergabe an die Gemeinde oder den behördlichen Zusteller bewirkt, es sei denn, es wäre behauptet, die Zustellung sei nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen worden. Im Zweifel obliegt es der Behörde, die Tatsache und den Zeitpunkt der Zustellung nachzuweisen.

§ 27. Die Gestaltung von Formularen für Zustellvorgänge erfolgt durch Verordnung der Bundesregierung.

### ABSCHNITT III

#### Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 172/1950, zuletzt geändert durch den Art. VI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 569/1973, wird wie folgt geändert:

1. Der § 21 hat zu lauten:

„§ 21. Zustellungen sind nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes vorzunehmen.“

2. Der § 22 hat zu lauten:

„§ 22. Wenn wichtige Gründe hiefür vorliegen, ist eine schriftliche Ausfertigung mit Zustellnachweis zuzustellen. Bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe oder wenn es gesetzlich vorgesehen ist, ist die Zustellung zu eigenen Händen des Empfängers zu bewirken.“

3. Die Überschriften vor den §§ 21 und 22 sowie die §§ 23 bis 31 samt ihren Überschriften werden aufgehoben.

### ABSCHNITT IV

#### Änderungen der Bundesabgabenordnung

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 191/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 320/1977, wird wie folgt geändert:

1. In der lit. a des § 97 Abs. 1 hat der Klammerausdruck „(§§ 98 bis 107)“ zu entfallen.

2. Die §§ 98 bis 100, 105 und 107 werden aufgehoben.

3. Im § 101 hat der Abs. 4 zu entfallen.

4. § 102 hat zu lauten:

„§ 102. Wenn wichtige Gründe hiefür vorliegen, hat die Abgabenbehörde die schriftlichen Ausfertigungen mit Zustellnachweis zuzustellen. Bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe ist die Zustellung zu eigenen Händen des Empfängers zu bewirken.“

5. § 103 hat zu lauten:

„§ 103. (1) Ungeachtet einer Zustellungsbevollmächtigung sind Vorladungen (§ 91) dem Vorgehenden zuzustellen. Im Einhebungsverfahren ergehende Erledigungen können aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, dem

Abgabepflichtigen wirksam auch dann unmittelbar zugestellt werden, wenn er eine Person zum Empfang von Schriftstücken bevollmächtigt hat.

(2) Eine Zustellungsbevollmächtigung, die sich nicht auf alle Erledigungen erstreckt, die in einem Verfahren ergehen, oder die nicht alle Abgaben betrifft, hinsichtlich derer die Gebarung gemäß § 213 zusammengefaßt verbucht wird, ist den Abgabenbehörden gegenüber unwirksam.

(3) Wird durch einen Bescheid gemäß §§ 299 oder 300 eine Klaglosstellung (§ 33 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965, BGBl. Nr. 2, § 86 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85) bewirkt, so gilt insoweit die gegenüber dem Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof wirksame Zustellungsbevollmächtigung auch gegenüber der den Bescheid erlassenden Abgabenbehörde als erteilt.

(4) Wird ein Anbringen von mehreren Personen gemeinsam eingebracht, so kann, soweit nicht § 101 anzuwenden ist, aus den im Abs. 1 angeführten Gründen der an erster Stelle des Anbringens genannten Person mit Wirkung für alle Personen, die das Anbringen gestellt haben, zugestellt werden, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.“

6. § 104 hat zu lauten:

„§ 104. Abgabenbehörden erster Instanz gegenüber besteht die Verpflichtung zur Mitteilung im Sinn des § 8 Abs. 1 des Zustellgesetzes für Abgabepflichtige auch so lange, als von ihnen Abgaben, ausgenommen durch Einbehaltung im Abzugsweg zu entrichtende, wiederkehrend zu erheben sind. § 8 Abs. 2 des Zustellgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.“

7. In § 106 haben die Abs. 1 und 3, die Bezeichnung „(2)“, die lit. a und die Bezeichnung „b“ zu entfallen. An die Stelle der Worte „Abs. 1 lit. a“ treten die Worte „§ 11 Zustellgesetz.“

### ABSCHNITT V

#### Änderungen des Finanzstrafgesetzes

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 259/1976, wird wie folgt geändert:

1. Im § 56 Abs. 2 hat das Wort „Zustellungen“ zu entfallen.

2. § 56 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für Zustellungen gelten das Zustellgesetz und sinngemäß die Bestimmungen des 3. Abschnittes der Bundesabgabenordnung. Zustellungen in Verfahren nach den §§ 147 und 148 können auch durch öffentliche Bekanntmachung nach § 25 des Zustellgesetzes erfolgen.“

3. Der bisherige § 56 Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

## ABSCHNITT VI

**Änderungen der Jurisdiktionsnorm**

Die Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1978, wird wie folgt geändert:

1. Der § 32 hat zu lauten:

**„Beschränkung der Zuständigkeit auf den Gerichtsbezirk**

§ 32. Jedes Gericht hat die zu seinem Wirkungsbereich gehörigen Amtshandlungen innerhalb des ihm zugewiesenen Sprengels selbst vorzunehmen.

Vorbehaltlich des § 15 des Zustellgesetzes dürfen jedoch gerichtliche Amtshandlungen in Kasernen oder auf anderen militärisch genützten Liegenschaften nur nach vorgängiger Anzeige an den Kommandanten und unter Zuziehung einer von diesem beizugebenden Militärperson vorgenommen werden.

Zur Ausführung der gerichtlichen Verfügungen, die extritoriale Personen betreffen, ist die Vermittlung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

Das gilt auch, wenn gerichtliche Amtshandlungen gegen Personen, die der inländischen Gerichtsbarkeit unterliegen, in den Wohnungen extritorialer Personen vorzunehmen sind.“

2. Nach dem § 39 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 39 a. Die Zustellung eines ausländischen, fremdsprachigen Schriftstücks, dem keine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung angehängt ist, ist nur zulässig, wenn der Empfänger zu dessen Annahme bereit ist; dies ist anzunehmen, wenn er nicht binnen dreier Tage gegenüber dem Gericht, das das Schriftstück abgesendet hat, erklärt, daß er zur Annahme nicht bereit ist; diese Frist beginnt mit der Zustellung zu laufen und kann nicht verlängert werden. Hierüber ist der Empfänger bei der Zustellung zu belehren.

Ist die Erklärung verspätet oder unzulässig, so ist sie zurückzuweisen; sonst hat das Gericht festzustellen, daß die Zustellung des fremdsprachigen Schriftstücks mangels Annahmefähigkeit des Empfängers als nicht bewirkt anzusehen ist.“

## ABSCHNITT VII

**Änderungen der Zivilprozeßordnung**

Die Zivilprozeßordnung, RGBl. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 140/1979, wird wie folgt geändert:

1. Der § 87 hat zu lauten:

„§ 87. Soweit dieses Gesetz nicht anderes vorsieht, ist von Amts wegen nach den Abschnitten I und II des Zustellgesetzes zuzustellen.

Gegen Anordnungen nach diesem Titel ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.

Solche Anordnungen kommen im Verfahren vor einem Senat dem Vorsitzenden zu.“

2. Der § 88 und die davor stehende Überschrift haben zu lauten:

**„Art der Zustellung**

§ 88. Zustellungen im Inland sind in der Regel durch die Post durchzuführen. Die Zustellung durch Bedienstete des Gerichtes oder durch die Gemeinde kann in folgenden Fällen angeordnet werden:

1. wenn für den Ort, an dem zugestellt werden soll, kein Postzustelldienst eingerichtet ist;

2. wenn bei Zustellung durch die Post die Zustellung zu spät käme oder der Zustellnachweis nicht rechtzeitig vorläge;

3. wenn die Person, der zuzustellen ist, oder ihre Anschrift nicht genau bekannt ist und erst durch den Zusteller ermittelt werden soll;

4. wenn das Schriftstück zu einer Zeit zugestellt werden muß, zu der Postzustellungen nicht vorgenommen werden;

5. wenn das Schriftstück anlässlich einer anderen Amtshandlung oder an einen Verhafteten (Gefangenen) zuzustellen ist;

6. wenn das Schriftstück in der Umgebung des Gerichtsgebäudes oder im Verkehr mit nahegelegenen Amtsstellen und Notariatskanzleien zuzustellen ist, und wenn der damit verbundene Verwaltungsaufwand geringer ist als bei Zustellung durch die Post.

Gerichtsbedienstete dürfen Zustellungen nur innerhalb des Sprengels des Gerichtes, dem sie angehören, Gemeindebedienstete nur innerhalb des Gemeindegebietes durchführen.“

3. Der § 97 und seine Überschrift haben zu lauten:

**„Zustellungsbevollmächtigter**

§ 97. Ist eine Prozeßhandlung durch oder gegen mehrere Personen vorzunehmen, die keinen gemeinschaftlichen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten haben, so kann ihnen das Gericht auf Antrag des Gegners oder von Amts wegen auftragen, einen von ihnen oder einen Dritten als gemeinschaftlichen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen.

Wird dieser Auftrag nicht befolgt, so hat das Gericht ihnen auf Antrag des Gegners oder von Amts wegen auf ihre Gefahr und Kosten einen gemeinschaftlichen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

Das Gericht hat eine solche Anordnung dann zu treffen, wenn zu erwarten ist, daß dadurch das Verfahren vereinfacht oder beschleunigt wird. Es hat sie zu unterlassen, zu ändern oder aufzuheben, wenn erkennbar ist oder diese Personen glaubhaft machen, daß sie ein rechtliches Interesse daran haben, nicht gemeinsam vertreten zu werden.

Der § 9 Abs. 3 des Zustellgesetzes gilt nicht.“

4. Der § 99 hat zu lauten:

„§ 99. Der für eine einzelne Person bestellte Zustellungsbevollmächtigte hat dieser die für sie bestimmten, ihm zugestellten Schriftstücke jeweils ohne Aufschub zu übersenden. Der gemeinschaftliche Zustellungsbevollmächtigte hat, wenn nicht durch Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist, unverzüglich den Personen, für welche er die Zustellungen übernommen hat, Einsicht in die empfangenen Schriftstücke zu gewähren und die Herstellung von Abschriften davon zu ermöglichen.“

5. Der § 103 und seine Überschrift haben zu lauten:

#### „Ersatzzustellung

§ 103. Die Ersatzzustellung an eine im § 16 Abs. 2 des Zustellgesetzes genannte Person darf nicht erfolgen, wenn sie an dem Rechtsstreit als Gegner des Empfängers beteiligt ist.“

6. Der § 106 hat zu lauten:

„§ 106. Klagen und Schriftstücke, die wie Klagen zuzustellen sind, können nur zu eigenen Händen des Beklagten, seines zur Empfangnahme von Klagen ermächtigten Vertreters oder in Rechtssachen, die sich auf den Betrieb eines Handelsgewerbes beziehen, zuhanden eines Prokuristen der beklagten Firma zugestellt werden.“

7. Der § 112 hat zu lauten:

„§ 112. Sind beide Parteien durch Rechtsanwälte vertreten, so kann jeder dieser Rechtsanwälte, der einen Schriftsatz einbringt, die für den Gegner bestimmte Gleichschrift dessen Rechtsanwalt durch einen Boten oder durch die Post direkt übersenden; diese Übersendung ist auf dem dem Gericht überreichten Stück des Schriftsatzes zu vermerken. Dies gilt nicht für Schriftsätze, die dem Empfänger zu eigenen Händen zuzustellen sind oder durch deren Zustellung eine Notfrist in Lauf gesetzt wird.“

8. Der § 115 hat zu lauten:

„§ 115. Durch öffentliche Bekanntmachung (§ 25 des Zustellgesetzes) ist zuzustellen, wenn das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht wird.“

9. Der § 121 und seine Überschrift haben zu lauten:

#### „Zustellung im Ausland

§ 121. Für Zustellungen an Personen im Ausland, die nicht zu den im § 11 Abs. 2 und 3 des Zustellgesetzes aufgezählten Empfängern gehören, kann der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung die Zustellung durch die Post unter Benützung der im Weltpostverkehr üblichen Rückscheine nach denjenigen Staaten zulassen, in denen die Zustellung nach § 11 Abs. 1 des Zustellgesetzes nicht möglich oder mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn die Bestätigung über die erfolgte Zustellung an eine im Ausland befindliche Person binnen einer angemessenen Zeit nicht einlangt, kann die betreibende Partei je nach Lage der Sache die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 25 des Zustellgesetzes) oder eine Kuratorbestellung nach § 116 beantragen. Gleiches gilt auch für den Fall, daß eine Zustellung im Ausland vergeblich versucht worden ist oder das Ersuchen wegen offenkundiger Verweigerung der Rechtshilfe durch die ausländische Behörde keinen Erfolg verspricht.“

10. Der Abs. 2 des § 89 sowie die §§ 90, 92, 94, 95, 96, 98, 101, 102, 104, 105, 107 bis 111, 114, 119, 120 und 122 samt ihren Überschriften werden aufgehoben.

### ABSCHNITT VIII

#### Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 169/1978, wird wie folgt geändert:

Der § 80 hat zu lauten:

„§ 80. (1) Auf das Verfahren bei Zustellungen sind das Zustellgesetz sowie dem Sinne nach der § 39 a der Jurisdiktionsnorm und die §§ 87, 89, 91 und 100 der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

(2) Der § 8 des Zustellgesetzes ist außer dem Fall des § 191 nur auf Privatankläger und Privatbeteiligte, ihre Vertreter und auf die im § 444 Abs. 1 genannten Personen anzuwenden.

(3) Dienststellen der Bundesgendarmerie dürfen für Zwecke der Zustellung nur in besonders gelagerten Fällen in Anspruch genommen werden, in denen ein solches Vorgehen ausnahmsweise im Interesse der Strafrechtspflege dringend geboten ist.“

### ABSCHNITT IX

#### Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz BGBl. Nr. 144/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 424/1974, wird wie folgt geändert:

Dem § 87 Abs. 1 ist anzufügen:

„Briefe, die für einen Strafgefangenen eingehen, dürfen ihm nur durch den Anstaltsleiter oder durch einen von diesem hiezu bestimmten Strafvollzugsbediensteten ausgehändigt werden.“

#### ABSCHNITT X

##### Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Zustellungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Gange sind, sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(2) Soweit in Verfahrensvorschriften auf Bestimmungen über Angelegenheiten des Zustellwesens hingewiesen ist, die in diesem Bundesgesetz geregelt sind, sind sie als Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu verstehen. Im übrigen bleiben Be-

stimmungen über die Zustellung in anderen Vorschriften unberührt, soweit nicht in den Abschnitten III bis IX anderes angeordnet ist.

(3) Dieses Bundesgesetz tritt mit ..... in Kraft.

(4) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit ..... in Kraft gesetzt werden.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich der Abschnitte I, II und III die Bundesregierung,

2. hinsichtlich der Abschnitte IV und V der Bundesminister für Finanzen,

3. hinsichtlich der Abschnitte VI, VII, VIII und IX der Bundesminister für Justiz betraut.

## Erläuterungen

### Allgemeines

Nach der derzeit maßgebenden Rechtslage enthalten sowohl die Zivilprozeßordnung als auch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und die Bundesabgabenordnung, zum Teil aber auch landesgesetzliche Vorschriften Regelungen über die Zustellung. Dies führt nicht nur zu einer sehr unübersichtlichen Rechtslage, sondern im Bereich der Post, die die Hauptlast der Zustellungen zu tragen hat und deren Organe außerdem auch die postrechtlichen Vorschriften zu beachten haben, zu einer Unzahl einschlägiger Rechtsvorschriften, die beachtet werden müssen. Dieser besondere Rechtsbereich ist heute schon derart unübersichtlich geworden, daß eine Abhilfe dringend nötig ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf strebt deshalb eine Vereinheitlichung der für die **Zustellung** maßgebenden Rechtsvorschriften an. Damit soll aber nicht nur der Zustellvorgang und das Zustellwesen als Ganzes einfacher und übersichtlicher gestaltet werden, sondern auch eine Vereinfachung erzielt und ein Beitrag zu einer Verwaltungsreform in dem Sinne geleistet werden, daß ökonomischer vorgegangen werden kann. Die in diesem Entwurf vorgesehene Vorgangsweise ist auch auf die Zustellung ausländischer Schriftstücke anwendbar. Der Gesetzentwurf zielt ferner darauf ab, durch eine Vereinheitlichung der Zustellvorschriften Zustellmängel und damit allenfalls verbundene Amtshaftungsprozesse möglichst zu vermeiden.

Kompetenzrechtlich stützt sich der Entwurf hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrensrechtes auf die Tatbestände „Zivilrechtswesen“ und „Strafrechtswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG, hinsichtlich des Verwaltungsverfahrenrechtes und des Abgabenverfahrenrechtes

a) insoweit, als es um Materien aus der Gesetzgebungskompetenz des Bundes geht, auf den jeweiligen Sachkompetenztatbestand, zu dem die verfahrensrechtliche Regelung eine Annexmaterie bildet (vergleiche VfSlg. 3054/1956, 6011/1969),

b) insoweit, als er sich auf sonstige Materien bezieht, auf Art. 11 Abs. 2 B-VG; der Bedarf nach einer einheitlichen umfassenden Regelung des Zustellrechtes ist im Hinblick auf die gegenwärtig bestehenden Rechtsvorschriften zweifellos gegeben.

Der vorliegende Entwurf gliedert sich in zehn Abschnitte. In den allgemeinen Bestimmungen (Abschnitt I) sind die Rechtsvorschriften enthalten, die für die Zustellung von allgemeiner Bedeutung sind, aber mit dem Vorgang der Zustellung als solchem noch nichts zu tun haben. Damit befaßt sich der zweite Abschnitt, der mit „Vornahme der Zustellung“ überschrieben ist und Regelungen enthält, wie die Zustellung eines Schriftstückes zu bewirken ist. Die folgenden Abschnitte enthalten die notwendigen Anpassungen an bestehende Verfahrensvorschriften und die Übergangs- und Schlußbestimmungen.



Mehraufwendungen werden sich aus dem vorliegenden Entwurf nicht ergeben.

### Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu § 1:

Im **Abs. 1** dieser Bestimmung wird zunächst der sachliche Geltungsbereich des Zustellgesetzes umschrieben, indem festgelegt wird, daß es sich nur auf die Zustellung von Schriftstücken im Rahmen der Hoheitsverwaltung bezieht. Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, d. h. als Träger von Privatrechten tätig werdende staatliche Stellen haben dagegen nicht nach dem Zustellgesetz vorzugehen, sondern nach den allgemeinen postrechtlichen Vorschriften wie andere Private auch. Demgemäß bezieht sich das Zustellgesetz, was den persönlichen Geltungsbereich anlangt, auf alle Gerichte und Verwaltungsbehörden.

Selbst dann, wenn behördliche Schriftstücke zugestellt werden sollen, regelt das Zustellgesetz — entsprechend der bereits bestehenden Rechtslage — nur einen Teil des Zustellvorganges; im übrigen kommen die postrechtlichen Vorschriften zur Anwendung. Diesen Grundgedanken bringt der **Abs. 2** zum Ausdruck. Die Vorschriften des Zustellgesetzes gehen aber den entsprechenden postrechtlichen Vorschriften vor.

Das Grundproblem des Zustellwesens ist, daß sichergestellt werden muß, daß das zuzustellende Schriftstück den Empfänger erreicht hat. Diesem Ziel dient die Zustellung mit Zustellnachweis. Demgegenüber erfolgen aber auch Zustellungen ohne einen solchen Nachweis. Sofern solche Zustellungen ohne Zustellnachweis durch die Post erfolgen, sollen gemäß **Abs. 3** grundsätzlich die Postvorschriften gelten, um die Zustellung für die Post nicht unnötig zu erschweren. Nur bestimmte Regelungen des Zustellgesetzes, nämlich jene über die Folgen mehrmaliger Zustellung, die Heilung von Zustellmängeln, die Pflicht zur Meldung bei Änderung der Abgabestelle und die Rechtsvermutung über die erfolgte Zustellung sollen auch in diesen Fällen gelten. Es handelt sich dabei um Bestimmungen, die sich zwar auf das Zustellwesen beziehen, aber mit dem Zustellvorgang durch Organe nichts zu tun haben.

#### Zu § 2:

In der Regel erfolgt die Zustellung durch die Post. Diese Art der Zustellung, die den Regelfall bildet, soll aber nicht ausschließen, daß die Behörde die eigenen Schriftstücke auch durch eigene Beamte oder durch die Gemeinden zustellen läßt. Andererseits kennt insbesondere die Zivilprozeßordnung besondere Arten der Zustellung — etwa die zwischen Rechtsanwälten untereinander —, die nicht ohne Not als unzulässig angesehen wer-

den können. Der Entwurf übernimmt im übrigen den Grundsatz, der beispielsweise in § 21 AVG 1950 oder § 98 BAO niedergelegt ist (vgl. auch § 88 ZPO).

#### Zu § 3:

Diese Bestimmung regelt die Stellung des Zustellers, insbesondere auch die Frage der Haftung insofern, als klargestellt wird, als wessen Organ der Zusteller tätig wird. Im Sinne des Amtshaftungsgesetzes wird dabei zum Ausdruck gebracht, daß der Zusteller als Organ der Behörde handelt, in deren Namen die Zustellung erfolgt. Für Zustellmängel und die dadurch ev. ausgelöste Haftung tritt daher die das Schriftstück absendende Behörde ein. Dies gilt allerdings nur hinsichtlich der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Zustellung, d. h. in dem Umfang, als der Zusteller nach dem vorliegenden Entwurf vorzugehen hat. Soweit es sich aber im Zustellvorgang beispielsweise um die Beachtung postrechtlicher Vorschriften handelt, die neben den Vorschriften über die Vornahme der Zustellung im Sinne dieses Entwurfes anzuwenden sind, gelten die postrechtlichen Vorschriften.

#### Zu § 4:

Diese Regelung enthält Bestimmungen darüber, an welchem Ort dem Empfänger eine Sendung zugestellt werden darf. Diesen Ort hat die absendende Behörde zu bestimmen. Die Regelung folgt den Grundsätzen, die derzeit im § 22 AVG 1950, § 101 ZPO und § 99 BAO enthalten sind.

Für die Zustellung außerhalb der Abgabestelle oder für den Fall, daß eine Abgabestelle im Inland nicht vorhanden ist, treffen die **Abs. 6** und **7** des § 13 dieses Entwurfes entsprechende Vorsorgen.

#### Zu § 5:

Diese Bestimmung regelt die Ausstattung der Schriftstücke und bringt im wesentlichen die geltenden Regelungen für RSA- und RSb-Briefe zum Ausdruck. Die Regelung dient als gesetzliche Grundlage für die Auflegung der entsprechenden Formulare.

Während die Regelungen des **Abs. 1** nur für die Post gelten, übernimmt der **Abs. 2** diese auch für Zustellungen, die nicht durch Organe der Post erfolgen. Da es in diesen Fällen aber zweckmäßig sein kann, die erfolgte Zustellung durch andere Maßnahmen — etwa die Anlegung von Listen — nachweisbar zu machen, sieht der **Abs. 2** diesbezüglich eine flexible Regelung vor.

#### Zu § 6:

Der Entwurf geht — wie auch § 114 **Abs. 2** ZPO — von dem Grundsatz aus, daß mit einer gültigen und daher rechtswirksamen Zustellung

die Mitteilung einer behördlichen Erklärung erfolgt ist und daher eine Wiederholung dieses Vorganges keine Rechtswirkungen mehr zu äußern vermag. Dies wird auch dann gelten, wenn die Zustellung eines Bescheides zum zweitenmal innerhalb der laufenden Berufungsfrist erfolgt.

#### Zu § 7:

Mit dieser Regelung übernimmt der Entwurf den bereits im § 31 AVG 1950, § 108 ZPO und § 107 BAO enthaltenen Grundsatz.

#### Zu § 8:

Die Bedeutung, die der Zustellung im Verfahren und hinsichtlich der Rechtswirksamkeit eines behördlichen Aktes zukommt, aber auch der Umstand, daß von der Zustellung Fristen für die Parteien eines Verfahrens abhängen, macht es erforderlich, die Parteien dazu zu verhalten, Änderungen ihrer Abgabestelle der Behörde mitzuteilen (vgl. die entsprechenden Bestimmungen der §§ 28 Abs. 1 AVG, 111 ZPO und 104 Abs. 2 BAO). Dies selbstverständlich nur dann, wenn die Partei überhaupt Kenntnis von einem sie betreffenden Verfahren hat und nur gegenüber der betreffenden Behörde. Es kommt dazu, daß die Meldepflicht nur hinsichtlich der Änderung jener Abgabestelle besteht, an die bisher die Behörde Zustellungen vorgenommen hat. Eine darüber hinausgehende Meldepflicht könnte der Partei im Hinblick auf die verschiedenen möglichen Abgabestellen nicht zugemutet werden.

Der Abs. 2 enthält die Sanktion für die Unterlassung dieser Meldepflicht. Die damit der Behörde erlaubte einfache Zustellung durch Hinterlegung darf aber die Behörde nicht anwenden, ohne versucht zu haben, die neue Abgabestelle der betroffenen Partei auszuforschen. Allerdings kann die Behörde nur verpflichtet sein, einfache Hilfsmittel — etwa Meldeauskünfte oder Mitteilungen an den Zusteller durch Nachbarn — heranzuziehen.

#### Zu § 9:

Die Regelung über den Zustellbevollmächtigten folgt den Grundsätzen, die in § 26 AVG 1950, § 93 Abs. 1 ZPO und § 101 Abs. 4 BAO enthalten sind.

#### Zu § 10:

Die Verpflichtung, einen Zustellbevollmächtigten namhaft machen zu müssen, enthält beispielsweise bereits der § 26 Abs. 3 AVG 1950. Im Gegensatz zu der dort und auch im § 95 ZPO niedergelegten Regelung soll aber die Pflicht nur dann Platz greifen dürfen, wenn die Partei oder der Beteiligte sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhält. Der Entwurf folgt damit dem Vorbild des § 100 BAO.

Die Regelung für die Fälle, daß Zustellungen an Personen im Ausland erfolgen sollen, enthält der § 11 des Entwurfes.

#### Zu § 11:

Was die Zustellungen im Ausland anlangt, stellt der Abs. 1 den Grundsatz auf, daß nach entsprechend bestehenden internationalen Vereinbarungen vorzugehen ist. Bestehen solche Vereinbarungen nicht, so stellt sich das Problem, daß Zustellungen im Ausland als Hoheitsakte einen Eingriff in die Hoheitsrechte des ausländischen Staates bilden (vergleiche dazu VOGEL, Der räumliche Anwendungsbereich der Verwaltungsrechtsnormen, 1965, Seiten 341 ff.). Eine völkerrechtskonforme Lösung hat daher auf die innerstaatliche Rechtslage des Staates (Gesetze oder sonstige Rechtsvorschriften) abzustellen, in dem die Zustellung bewirkt werden soll, oder aber auf die internationale Übung, die die Zustellung bestimmter in Ausübung behördlicher Gewalt erlassener Akte gestattet. Letzteres gilt etwa für bloße Mitteilungen. Im besonderen sei darauf hingewiesen, daß in Strafsachen eine unmittelbare Zustellung von Schriftstücken durch österreichische Vertretungsbehörden im Ausland ausgeschlossen ist. Sofern der Rechtshilfeverkehr auf der Grundlage der Gegenseitigkeit durchzuführen oder nach internationalen Vereinbarungen der diplomatische Weg einzuhalten ist, hat sich die Mitwirkung der Vertretungsbehörden daher auf die bloße Vermittlung der Ersuchen an die zuständigen ausländischen Behörden zu beschränken.

Die Abs. 2 und 3 regeln besondere Zustellungsfragen. Die Regelung folgt der Zweckmäßigkeit. Deshalb sollen die Zustellungen an völkerrechtlich privilegierte Personen oder internationale Organisationen durch das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten erfolgen, das mit dem in Frage kommenden Personenkreis enge Verbindung unterhält und auch die einfließenden völkerrechtlichen Gesichtspunkte zu prüfen und wahrzunehmen berufen ist. Gleichartige Überlegungen gelten für die im Abs. 3 vorgeschlagene Regelung.

#### Zu § 12:

Diese Bestimmung wurde als Parallelbestimmung zu den Regelungen des § 11 aufgenommen und regelt die Zustellung ausländischer Schriftstücke im Inland.

#### Zu § 13:

Der Abs. 1 enthält zunächst den Grundsatz, daß dem Empfänger, d. h. demjenigen, an den nach der Anschrift das Schriftstück gerichtet ist, zuzustellen ist. Ausnahmen von diesem Grundsatz enthalten der zweite Satz und der Abs. 2.

Ob und inwiefern angeordnet werden darf, daß einer anderen Person als dem Empfänger zuzustellen ist, ergibt sich aus den einschlägigen Gesetzesstellen. Der Abs. 2 macht das Institut der Postvollmacht auch für den Bereich des Zustellwesens anwendbar.

Einer besonderen Regelung bedarf die Zustellung an den Empfänger bei juristischen Personen. In dieser Hinsicht geht der Abs. 4 davon aus, daß zur Empfangnahme von Schriftstücken, sei es durch Postvollmacht, sei es gemäß der die juristische Person einrichtenden gesetzlichen Vorschrift, sei es gemäß anderen Rechtsvorschriften physische Personen vorhanden sind, die dazu befugt sind.

Der Abs. 5 folgt jener Regelung, die bereits in § 22 Abs. 1 AVG vorgesehen ist. Sie sieht aber die Möglichkeit vor, daß eine Zustellung an Angestellte des Empfängers ausgeschlossen werden kann.

Auch die vorgeschlagenen Regelungen des Abs. 6 und 7 entsprechen im wesentlichen dem bereits derzeit geltenden Recht.

#### Zu §§ 14 und 15:

Diese Regelungen nehmen besondere Rücksicht darauf, daß der Empfänger entweder einer Anstaltsordnung (z. B. Gefängnis) unterliegt oder Präsenzdienst leistet. Auf die besondere Position solcher Personen und die Umstände ihrer Lebensverhältnisse mußte sowohl in ihrem eigenen Interesse als auch in dem des Zustellers Bedacht genommen werden.

#### Zu § 16:

Die vorgeschlagene Regelung entspricht im wesentlichen der geltenden Rechtslage (vgl. § 23 AVG, § 102 ZPO).

#### Zu § 17:

Wenn eine Zustellung nicht bewirkt werden kann, die Abwesenheit des Empfängers aber offenbar nur eine vorübergehende ist, sieht der Entwurf entsprechend dem bisherigen Zustellrecht die Hinterlegung vor.

Auf Grund der Bestimmungen des Abs. 2 ist der Empfänger vor der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Regelung dient als gesetzliche Grundlage für die Auflage eines entsprechenden Formulares.

Eine Zustellung mittels Hinterlegung erfolgt auf Grund des Abs. 3 dann nicht, wenn der Empfänger sich vorübergehend nicht an der Abgabestelle aufgehalten hat. Kehrt der Empfänger jedoch noch innerhalb der Abholfrist zurück, so wird die Zustellung an dem folgenden Tag wirksam, an dem die hinterlegte Sendung behoben werden könnte.

#### Zu § 18:

Wenn sich der Empfänger nicht regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so kommt eine Hinterlegung des zuzustellenden Schriftstückes nicht in Betracht, an Stelle der Hinterlegung tritt vielmehr grundsätzlich die Nachsendung. Eine solche ist aber nur zulässig, wenn die neue Abgabestelle feststellbar ist und eine Nachsendung nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Die Regelungen über die Nachsendung bestimmen sich nach der Postordnung.

#### Zu § 19:

Diese Bestimmung regelt den Fall, daß weder eine Hinterlegung noch eine Nachsendung vorgenommen werden konnte oder die Sendung nach Hinterlegung nicht abgeholt worden ist. In einem solchen Fall ist das Schriftstück an die Behörde zurückzustellen. Es handelt sich um eine Regelung, die der gegenwärtig geübten Praxis entspricht.

#### Zu § 20:

Diese Bestimmung übernimmt im wesentlichen die Regelung des § 27 AVG. Es handelt sich um eine lex specialis im Verhältnis zu § 17 Abs. 1.

#### Zu § 21:

Die Regelung der Zustellung zu eigenen Händen, die insbesondere die Ersatzzustellung nach § 16 ausschließt, folgt im wesentlichen der geltenden Rechtslage (vgl. § 24 AVG, § 103 BAO).

Durch die Bestimmungen des Abs. 2 wird die Rechtsgrundlage für das Formular geschaffen, mit dem der Empfänger aufgefordert wird, zum Zeitpunkt des zweiten Zustellversuches an der Abgabestelle anwesend zu sein.

#### Zu § 22:

Diese Bestimmung enthält die formalen Anforderungen an den Zustellnachweis, der in Form eines Formulars aufgelegt werden wird. Darüber hinaus ist festgelegt, daß der Zustellnachweis der Behörde zuzumitteln ist.

#### Zu § 23:

Eine Zustellung durch Hinterlegung ohne Zustellversuch ist nur auf Grund einer behördlichen Anordnung zulässig, die ihrerseits einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Auf die §§ 8 und 10 dieses Entwurfes wird hingewiesen.

#### Zu § 24:

Mit dieser Bestimmung übernimmt der Entwurf eine bewährte Regelung, die sich bereits im geltenden Rechtsbestand findet (vgl. § 30 AVG und § 114 Abs. 1 ZPO).

#### Zu § 25:

Auch diese Regelung findet sich bereits im geltenden Rechtsbestand (vgl. § 29 AVG und § 115 ZPO).

**Zu § 26:**

Diese Bestimmung regelt die gesetzliche Grundlage für Zustellungen, die nicht durch die Post, sondern durch die Behörde selbst oder die Gemeinde vorgenommen werden. Zustellungen mit Zustellnachweis sind auch von der Behörde selbst oder der Gemeinde nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchzuführen (vgl. § 1 in Verbindung mit § 2 dieses Entwurfes), sofern aber Zustellungen ohne Zustellnachweis vorgenommen werden sollen, würde eine gesetzliche Grundlage fehlen. Diese wird durch den Abs. 1 geschaffen. Erfolgt die Zustellung jedoch durch die Post, so kommen die Postvorschriften zur Anwendung. Der Abs. 2 stellt für den Fall der Zustellung ohne Zustellnachweis eine widerlegliche Behauptung hinsichtlich der bewirkten Zustellung auf. Die Beweislast liegt dabei bei der Behörde.

**Zu § 27:**

In dieser Bestimmung wird die gesetzliche Ermächtigung für die Formularisierung der Zustellvorgänge niedergelegt; die materiellrechtliche Grundlage findet sich in allen vorhergehenden Bestimmungen.

**Zum Abschnitt III:**

Der Abschnitt enthält die erforderlichen Anpassungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die im AVG enthaltenen Zustellregelungen sollen durch das neue Zustellgesetz ersetzt werden.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 21 AVG enthält lediglich eine Verweisung auf die Bestimmungen des Zustellgesetzes.

Der vorgeschlagene § 22 folgt einer schon bisher in der BAO enthaltenen Bestimmung. Es wird klargestellt, daß die Wahl der Zustellart der Behörde nach pflichtenmäßigem Ermessen überlassen bleibt, sofern die Gesetze keine besonderen Vorschriften in dieser Richtung enthalten.

**Zum Abschnitt IV:**

Die §§ 98 bis 107 BAO, die das Zustellwesen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes regeln, erscheinen durch die Neuordnung des Zustellungsrechtes teilweise überholt und werden daher insoweit als entbehrlich aufgehoben. Dennoch besteht aber die Notwendigkeit, einzelne für Zustellungen der Abgabenbehörden des Bundes bedeutsame Sonderregelungen in der BAO aufrechtzuerhalten bzw. neu zu fassen. Aus diesen Erwägungen sollen die Abs. 1 bis 3 des § 101 leg. cit. unverändert und die lit. b des § 106 Abs. 2 des in Rede stehenden Gesetzes inhaltlich unverändert bestehen bleiben.

Die Neufassung des § 102 BAO nimmt auf den Umstand Bedacht, daß durch die zustell-

gesetzlichen Regelungen nunmehr auch im Abgabenverfahren erstmals nicht nur auf postrechtliche Bestimmungen gestützte Zustellungen mit Zustellnachweis an einen Ersatzempfänger möglich sein werden.

Die bisherige Regelung des zweiten Satzes des § 101 Abs. 4 BAO findet sich nun mit einigen Modifikationen in § 103 Abs. 1 BAO. Abweichend von der bisherigen Rechtslage ist nunmehr in Anlehnung an § 22 Abgabenausführungsordnung ausdrücklich vorgesehen, daß im Zuge von Einhebungsmaßnahmen ergehende Erledigungen aus Zweckmäßigkeitsgründen auch dann unmittelbar an den Abgabepflichtigen zugestellt werden können, wenn eine Zustellbevollmächtigung erteilt worden ist, wodurch dem Umstand Rechnung getragen wird, daß der Zustellbevollmächtigte in der Regel nicht zur Abstattung von Abgabenschuldigkeiten des Vertretenen verpflichtet ist. Die gegenüber den sonstigen Bestimmungen des Entwurfes des Zustellgesetzes einschränkende Regelung des § 103 Abs. 2 BAO erscheint im Hinblick auf die in Massen ergehenden, weitgehend unter Einsatz der EDV-Anlage des Bundesrechenamtes erstellten Erledigungen notwendig, die Sonderregelung des § 103 Abs. 3 in Fällen von Klaglosstellung durch Erteilung von Bescheiden gemäß §§ 299 oder 300 BAO jedoch zweckmäßig. Die für Parteien günstige, von § 9 Abs. 3 des im Entwurf vorliegenden Zustellgesetzes abweichende Regelung des § 103 Abs. 4 BAO trägt den Besonderheiten des Abgabenverfahrens Rechnung.

Während § 8 des im Entwurf vorliegenden Zustellgesetzes nur Personen zur Mitteilung der Änderung ihrer bisherigen Abgabestelle verpflichtet, gegen die im Zeitpunkt der Änderung der Abgabestelle ein Verfahren anhängig war, soll gemäß § 104 BAO eine Mitteilungsverpflichtung Abgabenbehörden gegenüber im Hinblick auf die wiederkehrende Erhebung bestimmter Abgaben auch so lange bestehen, als zwar ein konkretes Abgabenverfahren nicht anhängig, aber der betreffende Abgabepflichtige zu diesen Abgaben zu erfassen ist.

**Zum Abschnitt V:**

§ 56 Abs. 2 FinStrG, welcher für Zustellungen im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren die Bestimmungen des 3. Abschnittes der Bundesabgabenordnung sinngemäß für anwendbar erklärt, ist durch die vorgesehene Schaffung des einheitlichen Zustellgesetzes teilweise überholt. Der neugefaßte § 56 Abs. 3 erklärt daher für Zustellungen das Zustellgesetz und daneben die bezüglichen Sonderbestimmungen der Bundesabgabenordnung für anwendbar. Da das Zustellgesetz im § 25 Zustellungen in Form der öffent-

lichen Bekanntmachung in Strafverfahren ausschließen will, in den Fällen des Abwesenheitsverfahrens nach § 147 FinStrG und im selbständigen Verfallsverfahren nach § 148 FinStrG solche Zustellungen jedoch erforderlich und auch schon nach bisherigem Recht möglich sind, bedarf es einer entsprechenden Sonderregelung im neuen § 56 Abs. 3.

#### Zu den Abschnitten VI bis IX:

Diese Abschnitte sollen in erster Linie diejenigen Regelungen in den gerichtlichen Verfahrensgesetzen aufheben, die nun im Zustellgesetz getroffen werden sollen — dabei handelt es sich vorwiegend um Bestimmungen der ZPO, auf die die übrigen Verfahrensgesetze meist verweisen — und im übrigen diese Vorschriften der durch die Erlassung des vorgeschlagenen Zustellgesetzes geschaffenen Rechtslage anpassen.

#### Zum Abschnitt VI:

##### Zur Z. 1:

Aus dieser Bestimmung sollen alle Regelungen entfernt werden, die sich ausschließlich auf Zustellungen beziehen, es sollen nur die für Amtshandlungen im allgemeinen getroffenen Regeln aufrecht bleiben.

##### Zur Z. 2:

Diese Regelung entspricht grundsätzlich dem bereits als sachgerecht erkannten und bewährten geltenden § 163 Abs. 5 und 6 Geo.; sie wird vorgeschlagen, weil dessen gesetzliche Deckung im Zweifel gezogen werden könnte.

Was die Fassung betrifft, so nimmt sie etwa auf den Art. 2 des HPÜ 1954, BGBl. Nr. 91/1957, Bedacht („... die zuständige Behörde ... kann sich ... darauf beschränken ...“, die Zustellung durch Übergabe des Schriftstückes an den Empfänger, sofern er **zur Annahme bereit ist, zu bewirken.**“).

Die Regelung soll nunmehr — über den § 163 Abs. 5 und 6 Geo. hinaus — nach für Strafverfahren gelten; dies ergibt sich aus der entsprechenden Verweisung des vorgeschlagenen § 80 StPO (siehe Abschnitt VIII); schon insoweit wird der § 163 Abs. 5 und 6 Geo. materiell geändert; darüber hinaus auch in der Richtung, daß an die Stelle des „Einspruchs“ die bloße „Erklärung“ tritt, zur Annahme des ausländischen, fremdsprachigen Schriftstückes, dem keine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung angeschlossen ist, nicht bereit zu sein.

Auch auf diese Neuerungen werden die im § 163 Abs. 5 und 6 Geo. verbleibenden ergänzenden Regeln über die geschäftsmäßige Behandlung sinngemäß anzuwenden sein, was sich schon aus

den allgemein geltenden Auslegungsgrundsätzen ergibt.

#### Zum Abschnitt VII:

##### Zur Z. 1:

Hier soll für die gesamte Zustellregelung die derzeit in einzelnen Bestimmungen enthaltene Regelung vorweggenommen werden, daß Anordnungen über die Zustellung nicht abgesondert anfechtbar sind und daß sie im Senatsprozeß dem Vorsitzenden zukommen.

##### Zur Z. 2:

Hier soll die im § 2 des Zustellgesetzes vorgesehene, derzeit im § 153 Geo. enthaltene Regelung aufgenommen werden, wann **nicht** durch die Post zuzustellen ist.

Durch entsprechende Verweisungen in den anderen das gerichtliche Verfahren regelnden Vorschriften gilt diese Bestimmung für alle gerichtlichen Zustellungen.

##### Zur Z. 3:

Die Belange des zivilgerichtlichen Verfahrens, besonders der hochentwickelte Schutz des rechtlichen Gehörs, erfordern besondere, vom § 9 des vorgeschlagenen Zustellgesetzes abweichende Regelungen über den Zustellungsbevollmächtigten. Die Neufassung des § 97 ZPO trägt dem Rechnung. Sie geht über den geltenden § 97 hinaus, indem sie sich nicht auf das Vorhandensein der Streitgenossenschaft beschränkt, sondern jeden Fall des gemeinschaftlichen Anbringens erfaßt.

Der Abs. 3 der neuen Bestimmung sorgt für den Fall vor, daß Interessenkonflikte zwischen den Beteiligten bestehen, welche die Bestellung selbst eines gemeinschaftlichen Zustellungsbevollmächtigten unangebracht erscheinen lassen, gleichgültig, ob er einer der Einschreiter oder ein von ihnen verschiedener Dritter ist. Je nach der Lage des Falles wird mit einer Umbestellung oder mit der ersatzlosen Aufhebung der Bestellung, allenfalls auch mit einer Beschränkung auf einen Teil der Einschreitermehrheit vorzugehen sein.

Die örtlichen Bindungen, die § 97 ZPO auf Grund der Gegebenheiten zur Zeit der Gesetzwerdung der Bestimmung vorsieht, sind entbehrlich geworden.

##### Zur Z. 4:

Die im Zustellgesetz nicht enthaltene, daher in der ZPO verbleibende Regelung über das Innenverhältnis zwischen dem Zustellungsbevollmächtigten und der Partei muß der durch

das Zustellgesetz herbeigeführten Änderung angepaßt werden, daß dem gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Parteien nur noch eine Ausfertigung des Schriftstücks zuzustellen ist.

#### Zur Z. 5:

Der neu gefaßte § 103 ZPO übernimmt den geltenden Abs. 3 dieser Bestimmung unter gleichzeitiger Anpassung an das Zustellgesetz in das neue Zustellrecht. Die Bestimmung ist zur Sicherung des rechtlichen Gehörs besonders im Eheverfahren nötig.

#### Zur Z. 6:

Von der Regelung der eigenhändigen Zustellung verbleibt in der ZPO nur noch die Regelung, in welchen Fällen sie stattzufinden hat und an welche Bevollmächtigten auch eigenhändig zuzustellende Schriftstücke zugestellt werden dürfen.

#### Zur Z. 7:

Diese Änderung geht über eine Anpassung an das im Entwurf vorliegende Zustellgesetz hinaus.

Der nach der derzeitigen Fassung der Bestimmung vorgeschriebene Vorgang — daß auch die unmittelbar zuzustellenden Gleichschriften zunächst dem Gericht zu übergeben sind und erst dann wieder dem einbringenden Rechtsanwalt zur Zustellung an den Gegner übergeben werden — ist sehr schwerfällig, erspart im Vergleich zur „normalen“ Zustellung durch das Gericht weder Aufwand noch Zeit; er soll einer manchmal schon gepflogenen Übung angepaßt werden. Gegen die Verlässlichkeit der beteiligten Rechtsanwälte hinsichtlich der tatsächlichen Absendung und der Feststellung des Zugangs derartiger Schriftstücke ergeben sich — vor allem nach den bisherigen Erfahrungen mit dieser Bestimmung, auch soweit der Zustellvorgang bereits in der nun vorgesehenen Art vorgenommen worden ist — keine Bedenken.

Dort allerdings, wo durch die Zustellung des Schriftstücks eine Notfrist in Lauf gesetzt wird — etwa bei der Zustellung einer Berufung oder einer Revisionschrift —, soll das Gericht in der Lage sein, den Beginn des Fristenlaufs durch einen Rückschein einfach und sicher feststellen zu können. Die Einschränkung der Ausnahme auf Notfristen ist jedoch tragbar, mit anderen Fristen — etwa der Frist zur Einbringung eines vorbereitenden Schriftsatzes — sind ohnedies nicht so scharfe Präklusionen verbunden.

#### Zur Z. 8:

Für den Bereich des Zivilprozesses soll die Regelung aufrecht bleiben, daß diejenige Partei, die eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung beantragt, deren Voraussetzungen nur glaubhaft zu machen hat.

#### Zur Z. 9:

Für den gerichtlichen Bereich soll die zwar nur ausnahmsweise zulässige, aber doch bewährte Möglichkeit der Zustellung unmittelbar durch die Post mit internationalem Rückschein zulässig bleiben und damit die V. des BMJ BGBl. Nr. 10/1961 ihre Grundlage behalten.

#### Zum Abschnitt VIII:

Die vorgeschlagene Neufassung des § 80 Abs. 1 StPO nimmt darauf Bedacht, daß an die Stelle der in dieser Gesetzesstelle bisher bezogenen Bestimmungen der ZPO z. T. Bestimmungen des Zustellgesetzes treten und der neue § 39 a JN auch in Strafverfahren dem Sinne nach Anwendung finden soll.

Die Bestimmungen des § 8 des Zustellgesetzes, die an die Stelle des bisher im § 80 Abs. 2 StPO bezogenen § 111 ZPO treten sollen, hätten in Erweiterung eines diesbezüglich bisher bereits im § 237 FinStrG enthaltenen Rechtsgedankens auch für die im § 444 Abs. 1 StPO genannten Nebenbeteiligten zu gelten.

Der Vorschlag zum § 80 Abs. 3 StPO entspricht einer bereits zum geltenden Recht im Einvernehmen zwischen dem BMJ und dem BMI getroffenen Regelung (Amtsblatt der Österr. Justizverwaltung Nr. 24/1976).

#### Zum Abschnitt IX:

Der § 14 des im Entwurf vorliegenden Zustellgesetzes stellt darauf ab, daß der Empfänger einer Anstaltsordnung untersteht und ihm auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Sendungen nur durch den Leiter der Anstalt oder durch eine von diesem bestimmte Person ausgehändigt werden dürfen. Mit der vorliegenden Ergänzung des § 87 soll die entsprechende gesetzliche Bestimmung geschaffen werden, die zufolge einer Reihe von Verweisungsbestimmungen nicht nur für den Vollzug an Strafgefangenen, sondern auch für den Vollzug an Untersuchungshäftlingen und für den Vollzug mit Freiheitsentziehung verbundener vorbeugender Maßnahmen Geltung haben wird.

#### Zum Abschnitt X:

Dieser Abschnitt enthält in Absätze gegliederte Übergangs- und Schlußbestimmungen. Abs. 1 stellt klar, daß laufende Zustellungen nach

dem bisherigen Recht durchzuführen sind. Durch **Abs. 2** soll einerseits die oft schwierige Frage, ob eine spätere generelle Norm einer älteren Spezialnorm derogiert, in dem Sinn klären, daß ältere Spezialnormen durch die generellen Bestimmungen des Zustellgesetzes nicht materiell derogiert werden, sondern nur die in den vorangehenden Abschnitten vorgesehenen formellen Derogationen eintreten.

Andererseits soll vermieden werden, daß zahlreiche Änderungen in einzelnen Verfahrens-

gesetzen nur zur Umstellung dort enthaltener Verweisungen notwendig sind. Beispielsweise sind der Hinweis auf die Zustellnormen der ZPO im § 120 GBG oder der Hinweis auf die ZPO im allgemeinen im § 172 KO zwanglos als Hinweise auf die entsprechenden Bestimmungen des Zustellgesetzes zu verstehen.

Die **Abs. 3, 4 und 5** enthalten die Inkrafttretens- und Vollziehungsklausel.

### Textgegenüberstellung zum Abschnitt III

#### (Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes)

##### Geltende Fassung

§ 21. Die schriftlichen Ausfertigungen werden durch die Post, durch Organe der Behörde oder durch die Gemeinden zugestellt.

§ 22. (1) Die Zustellung hat in der Wohnung, in der gewerblichen Betriebsstätte, im Geschäftsraum oder am Arbeitsplatz der Person, der zugestellt werden soll (Empfänger), und bei Anwälten und Notaren in deren Kanzlei zu erfolgen, eine außerhalb dieser Räume vorgenommene Zustellung ist nur gültig, wenn die Annahme des Schriftstückes nicht verweigert wurde.

(2) In Ermangelung einer Wohnung (gewerbliche Betriebsstätte, Geschäftsraum, Arbeitsplatz) können Zustellungen vorgenommen werden, wo der Empfänger angetroffen wird.

##### Vorgeschlagene Fassung

§ 21. Zustellungen sind nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes vorzunehmen.

§ 22. Wenn wichtige Gründe hiefür vorliegen, ist eine schriftliche Ausfertigung mit Zustellnachweis zuzustellen. Bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe oder wenn es gesetzlich vorgesehen ist, ist die Zustellung zu eigenen Händen des Empfängers zu bewirken.

### Textgegenüberstellung zum Abschnitt IV

#### (Änderung der Bundesabgabenordnung)

##### Geltende Fassung

§ 97. (1) Erledigungen werden dadurch wirksam, daß sie demjenigen bekanntgegeben werden, für den sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind. Die Bekanntgabe erfolgt

- a) bei schriftlichen Erledigungen, wenn nicht in besonderen Vorschriften die öffentliche Bekanntmachung oder die Auflegung von Listen vorgesehen ist, durch Zustellung (§§ 98 bis 107);
- b) bei mündlichen Erledigungen durch deren Verkündung.

##### Vorgeschlagene Fassung

§ 97 (1) Erledigungen werden dadurch wirksam, daß sie demjenigen bekanntgegeben werden, für den sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind. Die Bekanntgabe erfolgt

- a) bei schriftlichen Erledigungen, wenn nicht in besonderen Vorschriften die öffentliche Bekanntmachung oder die Auflegung von Listen vorgesehen ist, durch Zustellung;
- b) bei mündlichen Erledigungen durch deren Verkündung.

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

§ 98. Die schriftlichen Ausfertigungen werden durch Organe der Post, der Abgabenbehörden oder der Gemeinden zugestellt.

Entfällt.

§ 99. (1) Zustellungen können in der Wohnung, in der gewerblichen Betriebsstätte, im Geschäftsraum oder am Arbeitsplatz der Person, der zugestellt werden soll (Empfänger), bei berufsmäßigen Parteienvertretern in deren Kanzlei, in allen Fällen auch am Ort der Amtshandlung erfolgen. Eine außerhalb dieser Räume vorgenommene Zustellung ist nur gültig, wenn die Annahme des Schriftstückes nicht verweigert wurde.

Entfällt.

(2) In Ermangelung einer Wohnung (gewerblichen Betriebsstätte, Geschäftsraum, Arbeitsplatz) können Zustellungen vorgenommen werden, wo der Empfänger angetroffen wird.

§ 100. Personen, die sich dauernd außerhalb des Bundesgebietes aufhalten, können zur Namhaftmachung eines im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten aufgefordert werden. Kommen sie dieser Aufforderung innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht nach, können fortan Zustellungen an sie durch Hinterlegung bei der Abgabenbehörde erfolgen. Die Aufforderung muß den Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

Entfällt.

§ 101. (4) Ist eine im Inland wohnhafte Person zum Empfang von Schriftstücken einer Abgabenbehörde bevollmächtigt, so haben Zustellungen an diese zu erfolgen. Dies gilt nicht für Vorladungen (§ 91), in denen angeordnet wird, daß der Vorgeladene persönlich zu erscheinen hat.

Entfällt.

§ 102. (1) Wenn es von der Abgabenbehörde aus besonders wichtigen Gründen angeordnet wird, sind die schriftlichen Ausfertigungen zu eigenen Händen zuzustellen.

§ 102. Wenn wichtige Gründe hiefür vorliegen, hat die Abgabenbehörde die schriftlichen Ausfertigungen mit Zustellnachweis zuzustellen. Bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe ist die Zustellung zu eigenen Händen des Empfängers zu bewirken.

(2) Der Empfang des Schriftstückes ist vom Empfänger auf einem Zustellschein zu bestätigen. Der Zusteller hat den Vollzug der Zustellung auf dem Zustellschein zu beurkunden. Der Zustellschein ist an die Abgabenbehörde zurückzuleiten.

§ 103. (1) Kann eine Zustellung zu eigenen Händen nicht bewirkt werden, so ist, soweit nicht Abs. 3 Anwendung findet, der Empfänger durch eine schriftliche Anzeige aufzufordern, zur Annahme des Schriftstückes zu einer ihm gleichzeitig zu bestimmenden Zeit in dem betreffenden Raum anwesend zu sein. Die Anzeige ist in der Wohnung oder in dem Geschäfts-, Gewerbe- oder Kanzleilokal zurückzulassen oder, falls diese Räumlichkeiten verschlossen sind, in den dort befindlichen Briefkasten einzuwerfen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstür zu befestigen. Dies darf nur an einem Werktag geschehen, wenn die Zustellung in einem Geschäfts-, Gewerbe- oder Kanzleilokal vorzunehmen ist. Die

§ 103. (1) Ungeachtet einer Zustellungsbevollmächtigung sind Vorladungen (§ 91) dem Vorgeladenen zuzustellen. Im Einhebungsverfahren ergehende Erledigungen können aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, dem Abgabepflichtigen wirksam auch dann unmittelbar zugestellt werden, wenn er eine Person zum Empfang von Schriftstücken bevollmächtigt hat.



## 162 der Beilagen

17

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

Beschädigung oder das Abhandenkommen der Anzeige hat auf die Gültigkeit des Vorganges keinen Einfluß.

(2) Entspricht der Empfänger dieser Anforderung nicht, so ist das zuzustellende Schriftstück, wenn die Zustellung durch die Post zu vollziehen war, bei dem zuständigen Postamt, in allen anderen Fällen aber beim Gemeindeamt des Zustellungsortes zu hinterlegen. Diese Hinterlegung ist durch eine schriftliche Anzeige und nach Tunlichkeit auch durch mündliche Mitteilung an die Nachbarn bekanntzumachen. Die vorschriftsmäßige Hinterlegung des zuzustellenden Schriftstückes hat die Wirkung der Zustellung. Im übrigen finden die Bestimmungen des Abs. 1 Anwendung.

(3) Wird ein berufsmäßiger Parteivertreter, dem ein für seinen Vollmachtgeber bestimmtes Schriftstück zu eigenen Händen zuzustellen ist, in seiner Kanzlei nicht angetroffen, so kann die Zustellung an jeden daselbst anwesenden, dem Zusteller bekannten Angestellten des Parteivertreters erfolgen.

(4) Wenn der Empfänger seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nur vorübergehend verlassen hat und ihm das zuzustellende Schriftstück nicht nachgesendet werden kann, so ist es der Abgabenbehörde zurückzustellen.

§ 104. (1) Wird die Annahme eines Schriftstückes von einer Person, der gültig zugestellt werden kann, verweigert, so ist das Schriftstück am Zustellungsort zurückzulassen oder, falls dies nicht möglich ist, bei dem zuständigen Postamt oder Gemeindeamt zu hinterlegen. Die Zurücklassung oder Hinterlegung hat die Wirkung der Zustellung.

(2) Wenn eine Partei während eines Verfahrens ihre Wohnung ändert, hat sie dies der Abgabenbehörde mitzuteilen. Die Unterlassung dieser Mitteilung hat zur Folge, daß alle weiteren Zustellungen am bisherigen Wohnort nach den Vorschriften des § 103 Abs. 2, jedoch ohne die dort vorgesehene schriftliche Anzeige vorgenommen werden können, falls die neue Wohnung nicht ohne Schwierigkeit festgestellt werden kann.

(3) Zustellungen an Personen, deren Wohnung unbekannt ist, oder an eine Mehrheit von Personen, die der Abgabenbehörde nicht bekannt sind, können, wenn kein Vertreter bestellt ist, durch öffentliche Bekanntmachung bewirkt werden und gelten, sofern in den Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt ist, als vollzogen, wenn

(2) Eine Zustellungsbevollmächtigung, die sich nicht auf alle Erledigungen erstreckt oder die nicht alle Angaben betrifft, hinsichtlich derer die Gebarung gemäß § 213 zusammengefaßt wird, ist den Abgabenbehörden gegenüber unwirksam.

(3) Wird durch einen Bescheid gemäß §§ 299 oder 300 eine Klaglosstellung (§ 33 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965, BGBl. Nr. 2, § 86 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85) bewirkt, so gilt insoweit die gegenüber dem Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof wirksame Zustellungsbevollmächtigung auch gegenüber der den Bescheid erlassenden Abgabenbehörde als erteilt.

(4) Wird ein Anbringen von mehreren Personen gemeinsam eingebracht, so kann, soweit nicht § 101 anzuwenden ist, aus den im Abs. 1 angeführten Gründen der an erster Stelle des Anbringens genannten Person mit Wirkung für alle Personen, die das Anbringen gestellt haben, zugestellt werden, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.

§ 104. Abgabenbehörden erster Instanz gegenüber besteht die Verpflichtung zur Mitteilung im Sinn des § 8 Abs. 1 des Zustellgesetzes für Abgabepflichtige auch so lange, als von ihnen Abgaben, ausgenommen durch Einbehaltung im Abzugsweg zu entrichtende, wiederkehrend zu erheben sind. § 8 Abs. 2 des Zustellgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

## Geltende Fassung

seit dem Anschlag einer schriftlichen Anzeige an der Amtstafel der Abgabenbehörde zwei Wochen verstrichen sind. Der Abgabenbehörde bleibt es anheimgestellt, die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher oder anderer Weise zu ergänzen.

(4) Die Vornahme von Zustellungen an Angehörige des Bundesheeres erfolgt nach den für das zivilgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften.

(5) Zur Vornahme von Zustellungen an Personen, welche die Exterritorialität genießen, oder an Personen, die sich in der Wohnung eines Exterritorialen befinden, hat die Abgabenbehörde die Vermittlung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

§ 105. Alle einer Person zuzustellenden Schriftstücke sind dieser unmittelbar bei der Abgabenbehörde gegen schriftliche Empfangsbestätigung auszufolgen, wenn sie sich zur Empfangnahme des Schriftstückes einfindet, bevor das Schriftstück der Post übergeben oder die sonst zum Vollzug der Zustellung nötige Einleitung getroffen ist.

§ 106. (1) Soweit Rechtshilfevereinbarungen bestehen oder Gegenseitigkeit gewährleistet ist, sind Zustellungen

- a) von Schriftstücken inländischer Abgabenbehörden im Ausland durch Inanspruchnahme der Rechtshilfe ausländischer Abgabenbehörden,
- b) von Schriftstücken ausländischer Abgabenbehörden im Inland nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes

zu vollziehen.

(2) Zustellungen im Ausland, die nicht gemäß Abs. 1 lit. a bewirkt werden können, sind

- a) durch Vermittlung der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland zu vollziehen oder
- b) mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein zu bewirken. Ist in dem betreffenden Staat ein Rückschein bei eingeschriebenen Briefen nicht zulässig, so gilt die Zustellung als vollzogen, sobald nach dem Tag der Aufgabe zur Post die doppelte Zeit des regelmäßigen Postenlaufes verstrichen ist.

(3) Zur Vornahme von Zustellungen an österreichische Staatsangehörige, die sich in einem fremden Staat aufhalten und dort das Recht der Exterritorialität genießen, hat die Abgabenbehörde die Vermittlung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

§ 107. Unterlaufen bei der Zustellung Mängel, so gilt sie als in dem Zeitpunkt vollzogen, in dem das Schriftstück der Person, für die es bestimmt ist (Empfänger), tatsächlich zugekommen ist.

## Vorgeschlagene Fassung

Entfällt.

§ 106. Zustellungen im Ausland, die nicht gemäß § 11 Zustellgesetz bewirkt werden können, sind mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein zu bewirken. Ist in dem betreffenden Staat ein Rückschein bei eingeschriebenen Briefen nicht zulässig, so gilt die Zustellung als vollzogen, sobald nach dem Tag der Aufgabe zur Post die doppelte Zeit des regelmäßigen Postenlaufes verstrichen ist.

Entfällt.

**Textgegenüberstellung zum Abschnitt V****(Änderungen des Finanzstrafgesetzes)****Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****§ 56. (1)**

(2) Für Anbringen, Niederschriften, Aktenvermerke, Vorladungen, Erledigungen, Zustellungen, Fristen sowie Zwangs- und Ordnungsstrafen gelten, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, die Bestimmungen des 3. Abschnittes der Bundesabgabenordnung sinngemäß.

(3) Zwangs- und Ordnungsstrafen fließen dem Bund zu.

**§ 56. (1) unverändert.**

(2) Für Anbringen, Niederschriften, Aktenvermerke, Vorladungen, Erledigungen, Fristen sowie Zwangs- und Ordnungsstrafen gelten, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, die Bestimmungen des 3. Abschnittes der Bundesabgabenordnung sinngemäß.

(3) Für Zustellungen gelten das Zustellgesetz und sinngemäß die Bestimmungen des 3. Abschnittes der Bundesabgabenordnung. Zustellungen in Verfahren nach den §§ 147 und 148 können auch durch öffentliche Bekanntmachung nach § 25 des Zustellgesetzes erfolgen.

(4) Wie geltender Abs. 3.

**Textgegenüberstellung zum Abschnitt VI****(Änderungen der Jurisdiktionsnorm)****Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Beschränkung der Zuständigkeit auf den Gerichtsbezirk****Beschränkung der Zuständigkeit auf den Gerichtsbezirk**

§ 32. Jedes Gericht hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Amtshandlungen innerhalb des ihm zugewiesenen Sprengels selbst vorzunehmen.

Zustellungen und andere gerichtliche Amtshandlungen in militärischen Gebäuden oder in Gebäuden, welche von Militär besetzt sind, können jedoch nur nach vorgängiger Anzeige an den Kommandanten und unter Zuziehung einer von diesem beizugebenden Militärperson erfolgen.

Behufs Bewirkung von Zustellungen an exterritoriale Personen und behufs Ausführung der gerichtlichen Verfügungen, welche die genannten Personen betreffen, ist die Vermittlung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

§ 32. Jedes Gericht hat die zu seinem Wirkungskreis gehörigen Amtshandlungen innerhalb des ihm zugewiesenen Sprengels selbst vorzunehmen.

Vorbehaltlich des § 15 des Zustellgesetzes dürfen jedoch gerichtliche Amtshandlungen in Kasernen oder auf anderen militärisch genutzten Liegenschaften nur nach vorgängiger Anzeige an den Kommandanten und unter Zuziehung einer von diesem beizugebenden Militärperson vorgenommen werden.

Zur Ausführung der gerichtlichen Verfügungen, die exterritoriale Personen betreffen, ist die Vermittlung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

## Geltende Fassung

Gleiches ist zu beobachten, wenn ein gerichtlicher Akt gegen Personen, die den ordentlichen Gerichten unterstehen, in den Wohnungen exterritorialer Personen vorzunehmen ist.

## Vorgeschlagene Fassung

Das gilt auch, wenn gerichtliche Amtshandlungen gegen Personen, die der inländischen Gerichtsbarkeit unterliegen, in den Wohnungen exterritorialer Personen vorzunehmen sind.

§ 39 a. Die Zustellung eines ausländischen, fremdsprachigen Schriftstücks, dem keine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung angeschlossen ist, ist nur zulässig, wenn der Empfänger zu dessen Annahme bereit ist; dies ist anzunehmen, wenn er nicht binnen dreier Tage gegenüber dem Gericht, das das Schriftstück abgesendet hat, erklärt, daß er zur Annahme nicht bereit ist; diese Frist beginnt mit der Zustellung zu laufen und kann nicht verlängert werden. Hierüber ist der Empfänger bei der Zustellung zu belehren.

Ist die Erklärung verspätet oder unzulässig, so ist sie zurückzuweisen; sonst hat das Gericht festzustellen, daß die Zustellung des fremdsprachigen Schriftstückes mangels Annahmefähigkeit des Empfängers als nicht bewirkt anzusehen ist.

## Textgegenüberstellung zum Abschnitt VII

## (Änderungen der Zivilprozeßordnung)

## Geltende Fassung

§ 87. Zustellungen erfolgen, sofern in diesem Gesetze nichts anderes vorgeschrieben ist, von Amts wegen.

## 1. Im Inlande

§ 88. Zustellungen sind im Inlande in der Regel durch die Post zu vollziehen. Inwieweit Zustellungen innerhalb des Gerichtsortes oder sonst im Inlande durch Gerichtsorgane oder durch Vermittlung des Gemeindevorstehers bewirkt werden können, ist im Verordnungswege zu bestimmen.

Wenn hienach für die Zustellung die Mitwirkung von Gemeinden, welche kein eigenes Statut haben, in Anspruch genommen werden soll, ist die Äußerung der Landesregierung einzuholen.

Die Gerichtsorgane können nur innerhalb des Sprengels des Gerichtes, bei welchem sie angestellt sind, die Gemeindeorgane nur innerhalb des bezüglichen Gemeindegebietes zur Bewirkung von Zustellungen verwendet werden.

## Vorgeschlagene Fassung

§ 87. Soweit dieses Gesetz nicht anderes vorsieht, ist von Amts wegen nach den Abschnitten I und II des Zustellgesetzes zuzustellen.

Gegen Anordnungen nach diesem Titel ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.

Solche Anordnungen kommen im Verfahren vor einem Senat dem Vorsitzenden zu.

## Art der Zustellung

§ 88. Zustellungen im Inland sind in der Regel durch die Post durchzuführen. Die Zustellung durch Bedienstete des Gerichtes oder durch die Gemeinde kann in folgenden Fällen angeordnet werden:

1. wenn für den Ort, an dem zugestellt werden soll, kein Postzustelldienst eingerichtet ist;
2. wenn bei Zustellung durch die Post die Zustellung zu spät käme oder der Zustellnachweis nicht rechtzeitig vorläge;
3. wenn die Person, der zuzustellen ist, oder ihre Anschrift nicht genau bekannt ist und erst durch den Zusteller ermittelt werden soll;
4. wenn das Schriftstück zu einer Zeit zugestellt werden muß, zu der Postzustellungen nicht vorgenommen werden;

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

§ 89. (2) Im Verfahren vor Gerichtshöfen kann eine solche Verfügung an Stelle des Gerichtes durch den Vorsitzenden des Senates getroffen werden, dem die Rechtssache zugewiesen ist.

§ 90. Haben mehrere Beteiligte einen gemeinschaftlichen Vertreter, so wird mit der Übergabe einer einzigen Ausfertigung, Ladung, Protokollabschrift oder nur eines Schriftsatzexemplares an diesen Vertreter die Zustellung an alle für vollzogen angesehen. Bei dem Vorhandensein mehrerer, zur Empfangnahme gerichtlicher Zustellungen ermächtigten Vertreter eines Beteiligten ist die Zustellung als vollzogen anzusehen, wenn einem dieser Vertreter ein Exemplar des zuzustellenden Schriftstückes übergeben wird.

Dieselben Bestimmungen gelten auch in Ansehung der zuzustellenden Abschriften von Beilagen eines Schriftsatzes oder Protokolles.

§ 92. Zustellungen, welche für die in aktiver Dienstleistung stehenden Personen des Mannschaftsstandes des Heeres sowie für die in aktiver Dienstleistung stehenden Personen des Mannschaftsstandes der Gendarmerie bestimmt sind, haben durch den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde zu erfolgen.

Sofern sonst Zustellungen in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden vorzunehmen sind, haben dieselben nach vorläufiger Anzeige an den Kommandanten des Gebäudes und unter Zuziehung einer von diesem beigegebenen Militärperson zu geschehen.

## Zustellungsbevollmächtigter

§ 94. Ist eine am Orte des Prozeßgerichtes wohnhafte Person zum Empfange der für einen am Prozesse Beteiligten bestimmten Schriftstücke bevollmächtigt worden (Zustellungsbevollmächtigter), so erfolgen die Zustellungen an diesen.

Dem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Exemplare des zuzu-

5. wenn das Schriftstück anlässlich einer anderen Amtshandlung oder an einen Verhafteten (Gefangenen) zuzustellen ist;
6. wenn das Schriftstück in der Umgebung des Gerichtsgebäudes oder im Verkehr mit nahegelegenen Amtsstellen und Notariatskanzleien zuzustellen ist, und wenn der damit verbundene Verwaltungsaufwand geringer ist als bei Zustellung durch die Post.

Gerichtsbedienstete dürfen Zustellungen nur innerhalb des Sprengels des Gerichtes, dem sie angehören, Gemeindebedienstete nur innerhalb des Gemeindegebietes durchführen.

§ 89 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 90 wird aufgehoben.

§ 92 wird aufgehoben.

§ 94 wird aufgehoben.

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

stellenden Schriftstückes zu übergeben, als Beteiligte vorhanden sind. Hinsichtlich der Abschriften von Beilagen eines Schriftsatzes oder Protokolles genügt jedoch die Zustellung je einer Abschrift jeder Beilage an den gemeinschaftlichen Zustellungsbevollmächtigten.

§ 95. Einer Partei kann vom Gerichte auf Antrag oder von Amts wegen aufgetragen werden, innerhalb einer ihr zugleich zu bestimmenden Frist einen am Orte des Prozeßgerichtes wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen:

1. wenn diese Partei außerhalb des Sprengels des Gerichtshofes erster Instanz wohnt, welches als Prozeßgericht einschreitet oder in dessen Sprengel sich das als Prozeßgericht einschreitende Bezirksgericht befindet;
2. wenn die Partei während des Rechtsstreites ihren Wohnsitz außerhalb des in Z. 1 bezeichneten Gerichtshofsprengels verlegt.

Zur Erlassung einer solchen Anordnung, gegen welche ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig ist, ist im Verfahren vor Gerichtshöfen der Vorsitzende des Senates berufen, dem die Rechtssache zugewiesen ist.

§ 96. Wird eine gemäß § 95 erlassene Anordnung nicht befolgt, so können alle späteren Zustellungen dadurch vollzogen werden, daß die Schriftstücke der Post mit der zuletzt bekannt gewordenen Adresse der Partei übergeben werden. Die Zustellung wird mit der Übergabe an die Post als bewirkt angesehen, wenn auch die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Ist die Zustellung durch die Post im einzelnen Falle nicht gestattet, so ist die Partei nach fruchtlosem Ablaufe der ihr zur Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten gegebenen Frist zu verständigen, daß fortan die für sie bestimmten Schriftstücke mit der Wirkung der erfolgten Zustellung bei Gericht würden hinterlegt werden.

Die Übergabe an die Post im Sinne des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn die Zustellungen außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes erfolgen müßten.

§ 97. Streitgenossen, welche keinen gemeinschaftlichen Vertreter haben, müssen, und zwar als Kläger in der Klage, sonst bei Vornahme der ersten Prozeßhandlung einen am Orte des Prozeßgerichtes wohnhaften gemeinschaftlichen Zustellungsbevollmächtigten dem Gerichte namhaft machen. Die Streitgenossen können jedoch einen aus ihrer Mitte auch dann zum gemeinschaftlichen Zustellungsbevollmächtigten bestellen, wenn er zwar nicht am Orte des Prozeßgerichtes, aber

§ 95 wird aufgehoben.

§ 96 wird aufgehoben.

## Zustellungsbevollmächtigter

§ 97. Ist eine Prozeßhandlung durch oder gegen mehrere Personen vorzunehmen, die keinen gemeinschaftlichen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten haben, so kann ihnen das Gericht auf Antrag des Gegners oder von Amts wegen auftragen, einen von ihnen oder einen Dritten als gemeinschaftlichen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen.

Wird dieser Auftrag nicht befolgt, so hat das Gericht ihnen auf Antrag des Gegners oder von

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

innerhalb des Sprengels des Gerichtshofes erster Instanz wohnt, welches als Prozeßgericht einschreitet oder in dessen Sprengel sich das als Prozeßgericht einschreitende Bezirksgericht befindet, und wenn zugleich nach dem Wohnorte dieses Streitgenossen eine regelmäßige Zustellung von Postsendungen durch Bedienstete der Post stattfindet.

Unterlassen Streitgenossen die rechtzeitige Namhaftmachung eines gemeinschaftlichen Zustellungsbevollmächtigten, so ist auf Antrag der Gegenpartei eine am Orte des Prozeßgerichtes wohnhafte geeignete Person auf Gefahr und Kosten der Streitgenossen zum gemeinschaftlichen Zustellungsbevollmächtigten derselben zu bestellen; dieser Beschluß kann nicht angefochten werden.

Im Verfahren vor Gerichtshöfen steht diese Beschlußfassung dem Vorsitzenden des Senates zu, dem die Rechtssache zugewiesen ist.

Amts wegen auf ihre Gefahr und Kosten einen gemeinschaftlichen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

Das Gericht hat eine solche Anordnung dann zu treffen, wenn zu erwarten ist, daß dadurch das Verfahren vereinfacht oder beschleunigt wird. Es hat sie zu unterlassen, zu ändern oder aufzuheben, wenn erkennbar ist oder diese Personen glaubhaft machen, daß sie ein rechtliches Interesse daran haben, nicht gemeinsam vertreten zu werden.

Der § 9 Abs. 3 des Zustellgesetzes gilt nicht.

§ 98. Als Zustellungsbevollmächtigter des als Streitgenosse zu behandelnden Nebenintervenienten hat die Hauptpartei, welcher sich der Nebenintervenient angeschlossen hat, insoweit zu gelten, als nicht mit Zustimmung des Nebenintervenienten ein anderer gemeinschaftlicher Zustellungsbevollmächtigter vom Gerichte bestellt wurde (§ 97 Abs. 2 und 3).

§ 98 wird aufgehoben.

§ 99. Der für eine einzelne Person bestellte Zustellungsbevollmächtigte hat dieser die für sie bestimmten, ihm zugestellten Schriftstücke jeweils ohne Aufschub zu übersenden. Desgleichen hat der gemeinschaftliche Zustellungsbevollmächtigte wenn nicht durch Vereinbarung etwas anderes bestimmt wird, die empfangenen Schriftstücke den Personen, für welche er Zustellungen übernommen hat, jeweils ohne Aufschub zu übersenden und denselben die Einsicht der von ihm zu verwahrenden Beilageabschriften, sowie deren weitere Abschriftnahme zu gestatten.

§ 99. Der für eine einzelne Person bestellte Zustellungsbevollmächtigte hat dieser die für sie bestimmten, ihm zugestellten Schriftstücke jeweils ohne Aufschub zu übersenden. Der gemeinschaftliche Zustellungsbevollmächtigte hat, wenn nicht durch Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist, unverzüglich den Personen, für welche er die Zustellungen übernommen hat, Einsicht in die empfangenen Schriftstücke zu gewähren und die Herstellung von Abschriften davon zu ermöglichen.

## Ort der Zustellung

§ 101. Die Zustellung ist in der Wohnung, in der gewerblichen Betriebsstätte, im Geschäftsraum oder am Arbeitsplatze, bei Rechtsanwälten und Notaren in der Kanzlei, an die Person, der zugestellt werden soll (Empfänger), vorzunehmen; eine Zustellung außerhalb dieser Räume ist nur gültig, wenn die Annahme des Schriftstückes vom Empfänger nicht verweigert wurde.

§ 101 wird aufgehoben.

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

Mangels eines Raumes der im Abs. 1 genannten Art können Zustellungen vorgenommen werden, wo der Empfänger angetroffen wird.

## Ersatzzustellung

§ 102. Wird der Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen, so kann an jeden dem Zusteller bekannten, in der Wohnung befindlichen, erwachsenen, zur Familie gehörigen Hausgenossen oder an eine in der Familie bedienstete erwachsene Person zugestellt werden.

Werden auch solche Personen nicht angetroffen, so kann an den Vermieter oder an eine von ihm bestellte Aufsichtsperson zugestellt werden, wenn der Vermieter oder die Aufsichtsperson im selben Hause wie der Empfänger wohnt und zur Annahme bereit ist.

§ 103. Für Personen, die in ihrem Geschäftsraum oder in ihrer gewerblichen Betriebsstätte nicht angetroffen werden, kann an eine dort anwesende, erwachsene Person zugestellt werden, von der der Zusteller weiß, daß sie zur Familie des Empfängers gehört oder in dessen Geschäft oder Gewerbe bedienstet ist.

Wird der Rechtsanwalt oder Notar, an den zugestellt werden soll, in seiner Kanzlei nicht angetroffen, so kann an jeden dort anwesenden, dem Zusteller bekannten Angestellten oder Bediensteten des Rechtsanwaltes oder Notars zugestellt werden.

Die Zustellung an eine der im Abs. 1 und 2 und im § 102 genannten Personen ist unzulässig, wenn sie an dem Rechtsstreit als Gegner des Empfängers beteiligt ist.

§ 104. Ist die Zustellung weder unmittelbar an den Empfänger noch nach den Bestimmungen der §§ 102 und 103 möglich, so ist das zuzustellende Schriftstück zu hinterlegen

1. bei Zustellung durch die Post bei dem Postamte, zu dessen Sprengel der Zustellungsort gehört;
2. in allen anderen Fällen bei dem Gemeindeamte des Zustellungsortes, in Wien und Graz bei dem Bezirksgerichte zu dessen Sprengel der Zustellungsort gehört.

Die Hinterlegung ist durch eine schriftliche Anzeige und tunlichst auch durch mündliche Mitteilung an die Nachbarn des Empfängers bekanntzumachen. Die schriftliche Anzeige ist in den für die Wohnung, die Kanzlei, die gewerbliche Betriebsstätte oder den Geschäftsraum bestimmten Briefkasten einzuwerfen, falls dies aber nicht möglich ist, an der Eingangstüre zu befestigen.

§ 102 wird aufgehoben.

## Ersatzzustellung

§ 103. Die Ersatzzustellung an eine im § 16 Abs. 2 des Zustellgesetzes genannte Person darf nicht erfolgen, wenn sie an dem Rechtsstreit als Gegner des Empfängers beteiligt ist.

§ 104 wird aufgehoben.



## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

In der Kanzlei, in der gewerblichen Betriebsstätte oder im Geschäftsraume darf nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nur an einem Werktag zugestellt werden.

Die vorschriftsmäßige Hinterlegung des zuzustellenden Schriftstückes hat die Wirkung der Zustellung. Sie ist auch dann gültig, wenn die Anzeige beschädigt oder abgerissen wird.

§ 105. Schriftstücke an die zur Vertretung des Bundes, der Länder oder Gemeinden berufene Organe, an sonstige Körperschaften, an Anstalten und andere juristische Personen sind, wenn im einzelnen Falle nichts anderes angeordnet wird, an den Beamten oder Bediensteten zuzustellen, der zur Empfangnahme der Schriftstücke bestellt ist. Ist eine solche Person nicht bekannt, so ist an jeden dem Zusteller bekannten, im Amt, in der Kanzlei oder im Geschäftslokal anwesenden Beamten oder Bediensteten der Gebiets- oder sonstigen Körperschaft, der Anstalt oder anderen juristischen Person, für die das Schriftstück bestimmt ist, zuzustellen.

§ 105 wird aufgehoben.

## Zustellung von Klagen

§ 106. Klagen können nur zu eigenen Händen des Beklagten (§ 92), seines zur Empfangnahme von Klagen ermächtigten Vertreters oder in Rechtssachen, die sich auf den Betrieb eines Handelsgewerbes beziehen, zuhanden eines Prokuristen der beklagten Firma zugestellt werden.

Ist eine solche Zustellung nicht möglich, so ist der Empfänger schriftlich aufzufordern, zur Annahme des Schriftstückes zu einer ihm gleichzeitig zu bestimmenden Zeit am Orte der Zustellung (§ 101) anwesend zu sein. Die schriftliche Aufforderung ist am Orte der Zustellung zurückzulassen, wenn diese Räume verschlossen sind, in den dort befindlichen Briefkasten einzuwerfen, falls dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre zu befestigen; § 104 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Wenn der Empfänger der Aufforderung nicht entspricht, ist im Sinne des § 104 vorzugehen.

Die Beschädigung oder das Abreißen der schriftlichen Aufforderung ist auf die Gültigkeit des Vorganges ohne Einfluß.

§ 107. § 106 ist in allen Fällen anzuwenden, in denen Schriftstücke nach den für Klagen geltenden Bestimmungen zuzustellen sind.

§ 106. Klagen und Schriftstücke, die wie Klagen zuzustellen sind, können nur zu eigenen Händen des Beklagten, seines zur Empfangnahme von Klagen ermächtigten Vertreters oder in Rechtssachen, die sich auf den Betrieb eines Handelsgewerbes beziehen, zuhanden eines Prokuristen der beklagten Firma zugestellt werden.

§ 107 wird aufgehoben.

## Heilung von Zustellungsmängeln

§ 108. Eine Zustellung, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, gilt in dem Zeitpunkt als vollzogen, in dem das Schriftstück dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

§ 108 wird aufgehoben.

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

## Verweigerung der Annahme

§ 109. Wird die Annahme des Schriftstückes von einer Person, an die gültig zugestellt werden kann, ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das Schriftstück am Orte der Zustellung (§ 101) zurückzulassen, falls dies aber nicht möglich ist, bei dem Postamte, Gemeindeamt oder Bezirksgerichte (§ 104 Abs. 1) zu hinterlegen. Die Zurücklassung oder Hinterlegung hat die Wirkung der Zustellung.

§ 109 wird aufgehoben.

## Zustellausweis

§ 110. Der Vollzug der Zustellung ist vom Zusteller auf dem Zustellausweis zu beurkunden. Der Zustellausweis ist vom Zusteller und vom Übernehmer des Schriftstückes unter Angabe des Empfangstages zu unterfertigen. Verweigert der Übernehmer die Unterschrift, so hat dies der Zusteller auf dem Zustellerausweis zu vermerken.

§ 110 wird aufgehoben.

## Wohnungsänderung

§ 111. Eine Partei, die während des Prozesses ihre Wohnung ändert, hat dies dem Gericht mitzuteilen; das gleiche gilt von dem zur Empfangnahme von Schriftstücken berechtigten Vertreter oder Bevollmächtigten einer Partei.

§ 111 wird aufgehoben.

Wird diese Mitteilung unterlassen und kann die neue Wohnung ohne Schwierigkeiten nicht festgestellt werden, so sind alle weiteren Zustellungen in dieser Streitsache am bisherigen Zustellungsorte nach § 104 Abs. 1 vorzunehmen. Die Bekanntmachung der Hinterlegung nach § 104 Abs. 2 ist jedoch auf die mündliche Mitteilung an den Vermieter oder an eine von ihm bestellte Aufsichtsperson, wenn der Vermieter oder die Aufsichtsperson im selben Hause wohnt, zu beschränken.

## Zustellung zwischen Rechtsanwälten

§ 112. Sind beide Parteien durch Rechtsanwälte vertreten, so können alle Zustellungen an die Parteien in der Art bewirkt werden, daß der Rechtsanwalt der Partei, durch deren Prozeßhandlung die Zustellung veranlaßt wird (betreibende Partei), das zuzustellende Schriftstück dem Rechtsanwalt der Gegenpartei durch einen Boten oder durch die Post übersendet. Das zuzustellende Schriftstück ist in diesem Falle dem Rechtsanwalt der betreibenden Partei vom Gerichte zum Zwecke der Übersendung an den gegnerischen Rechtsanwalt gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

§ 112. Sind beide Parteien durch Rechtsanwälte vertreten, so kann jeder dieser Rechtsanwälte, der einen Schriftsatz einbringt, die für den Gegner bestimmte Gleichschrift dessen Rechtsanwalt durch einen Boten oder durch die Post direkt übersenden; diese Übersendung ist auf dem dem Gericht überreichten Stück des Schriftsatzes zu vermerken. Dies gilt nicht für Schriftsätze, die dem Empfänger zu eigenen Händen zuzustellen sind oder durch deren Zustellung eine Notfrist in Lauf gesetzt wird.

Zum Nachweise der bewirkten Zustellung genügt die mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbestätigung des Rechtsanwaltes, welchem zugestellt worden ist.

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

Alle in Sachen der Zustellung sonst den Zustellungsorganen obliegenden Anzeigen und Mitteilungen an das Gericht sind bei Zustellungen zwischen Rechtsanwälten vor dem Rechtsanwalt der betreibenden Partei zu bewerkstelligen.

## Unmittelbare Ausfolgung bei Gericht

## Mehrfache Zustellung

§ 114. Schriftstücke können an den Empfänger bei Gericht auch unmittelbar ausgefolgt werden. § 110 ist anzuwenden.

Wird ein Schriftstück an eine Person mehrmals wirksam zugestellt, so ist die erste Zustellung maßgebend.

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

§ 115. Wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Aufenthalt einer Person, an welche eine Zustellung erfolgen soll, unbekannt ist, kann die Zustellung auf Antrag, sofern nicht die Bestimmungen des §. 111 zur Anwendung zu kommen haben, durch öffentliche Bekanntmachung vollzogen werden. Die Entscheidung über diesen Antrag erfolgt, falls derselbe nicht bei einer mündlichen Verhandlung gestellt wurde, ohne vorhergehende mündliche Verhandlung, und im Verfahren vor Gerichtshöfen durch den Vorsitzenden des Senates, dem die Rechtssache zugewiesen ist.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung geschieht mittels Anschlag des zuzustellenden Schriftstückes an der Gerichtstafel des Prozeßgerichtes.

Wenn nicht vom Gerichte bei Bewilligung der öffentlichen Bekanntmachung eine längere Frist gesetzt wird, oder sich die Person, welcher zugestellt werden soll, schon früher zur Empfangnahme des Schriftstückes bei Gericht meldet, ist das Schriftstück als zugestellt anzusehen, wenn seit Vornahme des Anschlages dreißig Tage verstrichen sind. Die Gültigkeit der Zustellung wird dadurch nicht berührt, daß der Anschlag noch vor dieser Zeit von der Gerichtstafel abgerissen oder beschädigt wurde.

## Zustellung an Exterritoriale

§ 119. Behufs Vornahme von Zustellungen an Personen, welche die Exterritorialität genießen, oder an Personen, welche sich in der Wohnung eines Exterritorialen befinden, hat das Gericht die Vermittlung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten anzusuchen. Kann die Zustellung auf diesem Wege nicht bewirkt werden, so hat das Gericht, bei welchem die Rechtssache anhängig ist, für die Person, an welche zugestellt werden soll, auf Antrag

§ 114 wird aufgehoben.

§ 115. Durch öffentliche Bekanntmachung (§ 25 des Zustellgesetzes) ist zuzustellen, wenn das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht wird.

§ 119 wird aufgehoben.

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

oder von Amts wegen einen Kurator zu bestellen (§ 9), an welchen mit Wirksamkeit zugestellt werden kann.

Der Kurator hat seine Bestellung unter Angabe des Inhaltes des ihm eingehändigten Schriftstückes, des Prozeßberichtes und der Streitsache der Person, welcher zugestellt werden sollte, ohne Aufschub mitzuteilen und für dieselbe bis zu ihrem eigenen Auftreten oder der Namhaftmachung eines Bevollmächtigten am gerichtlichen Verfahren teilzunehmen, wenn jedoch die Voraussetzungen der §§ 115 oder 116 vorliegen, die Erlassung einer öffentlichen Bekanntmachung im Sinne der §§ 115 oder 117 zu beantragen.

In bezug auf die Kosten der Kuratorsbestellung und öffentlichen Bekanntmachung hat § 118 Abs. 2 zur Anwendung zu kommen.

## 2. Im Auslande

§ 120. Zustellungen an die in einem fremden Staate sich aufhaltenden und dort das Recht der Exterritorialität genießenden österreichischen Staatsangehörigen werden auf Ansuchen des Gerichtes durch das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten bewirkt.

§ 121. An Personen im Auslande, die nicht zu den im § 120 genannten Personen gehören, sind Schriftstücke nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen, wenn aber solche nicht bestehen, durch die zuständigen ausländischen Behörden oder durch die österreichischen Vertretungsbehörden zuzustellen. Das Bundesministerium für Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt im Wege der Verordnung die Zustellung durch die Post unter Benützung der im Weltpostverkehr üblichen Rückscheine nach jenen Staaten zulassen, in denen die Zustellung nach Satz 1 nicht möglich oder mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn die Bestätigung über die erfolgte Zustellung binnen einer angemessenen Zeit nicht einlangt, kann die betreibende Partei je nach Lage der Sache die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung oder eine Kuratorsbestellung im Sinne des § 116 beantragen. Gleiches gilt auch für den Fall, daß eine Zustellung im Auslande vergeblich versucht wurde oder das Ersuchen wegen offenkundiger Verweigerung der Rechtshilfe seitens der ausländischen Behörde keinen Erfolg verspricht.

§ 122. Die nach den §§ 119 bis 121 zu erlassenden Ersuchen um Vornahme von Zustellungen sind bei Gerichtshöfen durch den Vorsitzenden des Senates zu stellen, dem die Rechtssache zugewiesen ist.

§ 120 wird aufgehoben.

## Zustellung im Auslande

§ 121. Für Zustellungen an Personen im Auslande, die nicht zu den im § 11 Abs. 2 des Zustellgesetzes aufgezählten Empfängern gehören, kann der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung die Zustellung durch die Post unter Benützung der im Weltpostverkehr üblichen Rückscheine nach denjenigen Staaten zulassen, denen die Zustellung nach § 11 Abs. 1 des Zustellgesetzes nicht möglich oder mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn die Bestätigung über die erfolgte Zustellung an eine im Auslande befindliche Person binnen einer angemessenen Zeit nicht einlangt, kann die betreibende Partei je nach Lage der Sache die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 25 des Zustellgesetzes) oder eine Kuratorsbestellung nach § 116 beantragen. Gleiches gilt auch für den Fall, daß eine Zustellung im Auslande vergeblich versucht worden ist oder das Ersuchen wegen offenkundiger Verweigerung der Rechtshilfe durch die ausländischen Behörden keinen Erfolg verspricht.

§ 122 wird aufgehoben.

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

Die Zustellung wird in diesen Fällen durch das schriftliche Zeugnis der ersuchten Behörde oder deren schriftliche Mitteilung über die bewirkte Zustellung nachgewiesen. Zum Zwecke des Zustellungsnachweises kann dem Ersuchschreiben auch ein Zustellungsschein zur Benützung bei der Zustellungsvornahme beigelegt werden. Bei Zustellung durch die Post gilt der im Weltpostverkehr übliche Rückschein als Zustellausweis.

## Textgegenüberstellung zum Abschnitt VIII

## (Änderung der Strafprozeßordnung)

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

§ 80. (1) Auf das Verfahren bei Zustellungen sind die Vorschriften der §§ 87 bis 91, 100 bis 105, 109, 110 und 114 der Zivilprozeßordnung dem Sinne nach anzuwenden. Kann eine Zustellung, die zu eigenen Händen des Empfängers vorzunehmen ist, nicht bewirkt werden, so ist nach den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des § 106 der Zivilprozeßordnung vorzugehen.

(2) Die Bestimmungen des § 111 der Zivilprozeßordnung sind außer dem Falle des § 191 nur auf Privatankläger und Privatbeteiligte sowie auf ihre Vertreter anzuwenden.

§ 80. (1) Auf das Verfahren bei Zustellungen sind das Zustellgesetz sowie dem Sinne nach der § 39 a der Jurisdiktionsnorm und die §§ 87, 89, 91 und 100 der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

(2) Der § 8 des Zustellgesetzes ist außer dem Fall des § 191 nur auf Privatankläger und Privatbeteiligte, ihre Vertreter und auf die im § 444 Abs. 1 genannten Personen anzuwenden.

(3) Dienststellen der Bundesgendarmerie dürfen für Zwecke der Zustellung nur in besonders gelagerten Fällen in Anspruch genommen werden, in denen ein solches Vorgehen ausnahmsweise im Interesse der Strafrechtspflege dringend geboten ist.

## Textgegenüberstellung zum Abschnitt IX

## (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

§ 87. (1) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, dürfen die Strafgefangenen Briefe ohne zeitliche Beschränkung absenden und empfangen.

§ 87. (1) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, dürfen die Strafgefangenen Briefe ohne zeitliche Beschränkung absenden und empfangen. Briefe, die für einen Strafgefangenen eingehen, dürfen ihm nur durch den Anstaltsleiter oder durch einen von diesem hierzu bestimmten Strafvollzugsbediensteten ausgehändigt werden.





